

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
B. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlegung der Generalkommission und Redaktion	33	Aus Unternehmerkreisen. Zylindertraum eines Scharfmachers. — Organisation der Meisteröhne	43
Auf schiefer Bahn	33	Arbeiterversicherung. Eine bedenkliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes. — Reichsversicherungsamt in Schweden. — Krankenversicherung in Dänemark	43
Gesetzgebung und Verwaltung. Gesetzentwurf über lautmännliche Schiedsgerichte. — Weibliche Gewerbeaufsicht in Dänemark	35	Gewerbegerichtliches. Wahlen in Böhmen und Hagen	46
Wirtschaftliche Rundschau	36	Polizei, Justiz. Die englischen Gewerkschaften und das Gesetz. — Ein Erpressungsprozeß	46
Arbeiterbewegung. Eine Aktion der österreichischen Gewerkschaften. — Aus deutschen Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften	37	Audere Organisationen. Eine „vermummte“ Gewerkschaftsbewegung. — Anarchistische Gewerkschaft in Berlin	48
Kongresse. Niederländische Berufskongresse (Schluß). — Die 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor	39	Mitteilungen. An die startelle Thüringens	48

Verlegung der Generalkommission und Redaktion.

Das

Bureau der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

sowie die

Redaktion des „Correspondenzblatt“ der Generalkommission

befindet sich in

Berlin SO. 16, Engelufer 15 (Gewerkschaftshaus).

Das „Correspondenzblatt“ erscheint nunmehr regelmäßig **Sonnabends**; es ist in der **Postzeitungsliste** unter der **neuen Nummer 1707** eingetragen.

Alle für die **Generalkommission** bestimmten Briefe und Sendungen sind zu adressieren an

Carl Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15;

alle für die **Generalkommission** und den **Verlag des „Correspondenzblatt“**, sowie **„L'Operaio Italiano“** bestimmten **Geldsendungen** an **H. Kube, Berlin SO. 16, Engelufer 15;**

alle für die **Redaktion des „Correspondenzblatt“** bestimmten Briefe und Sendungen an **Paul Umbreit, Berlin SO. 16, Engelufer 15.**

Alle für das **Central-Arbeitersekretariat** bestimmten Briefe und Sendungen sind bis zum **1. April** dieses Jahres zu adressieren an **C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.**

Bei Sendungen ist stets der Empfänger persönlich namhaft zu machen. Adressierungen **einschriebener Briefe und Wertsendungen** an die „Generalkommission“, „Redaktion“, „Central-Arbeitersekretariat“ etc. sind ungenügend und haben stets Zeitverlust, häufig Nichtauslieferung der Sendungen zur Folge.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Vorsitzender.

Auf schiefer Bahn.

Auf die **Rechtsprechung** der deutschen **Gewerbe-gerichte** wurde vor Kurzem die **Aufmerksamkeit** durch ein **Urteil** des **Gewerbegerichts Charlottenburg** gelenkt, das in **zweierlei Hinsicht** verdient, **kritisch-erörtert** zu werden, da es sich bei demselben um **zwei der wichtigsten Interessengebiete** der **deutschen Gewerkschafts-**

bewegung handelt, um die **Fragen** der **Tarif-Schieds-verträge** und des **Streitpostenstehens**. In Bezug auf letztere ist sogar **besondere Vorsicht** am **Platze**, weil nach den **strafrechtlichen Erfahrungen**, die wir in den **letzten Jahren** zu **verzeichnen** haben, dieses **wichtige Recht** ohnehin zu einem **Papierfetzen** geworden ist. Eine **civilrechtliche Kampagne** gegen die **Ausübung** des **Koalitionsrechtes**, wie sie z. Bt. in **England**

der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines andern widerrechtlich verletzt, diesem zum Ersatz des entstandenen Schadens haftbar ist. — Die Annahme der Arbeiter, daß sie zum Ausstellen von Streikposten berechtigt seien, sei unzutreffend (!?), denn wenn das Streikpostenstellen auch der Polizei keinen Anlaß zum Einschreiten biete (d. h. strafrechtlich zu ahnden sei), so werde dadurch die zivile Haftung nicht berührt. Diese richte sich nach den Umständen des einzelnen Falles, und aus den vorliegenden Tatsachen müsse die Ersatzpflicht der Arbeiter bejaht werden.

Es ist schwer, diese Urteilsgründe ernst zu nehmen, und doch sind Arbeiter mit dieser Begründung zum Schadenersatz verurteilt und ist jede Wiederherstellung ihres Rechtes ausgeschlossen. Es kommt für uns aber weit mehr als der verhältnismäßig geringe Betrag (49,63 M.) in Frage, denn dieses Urteil ist nur eine Etappe auf dem Wege, den die englische Taff-Bale-Entscheidung kennzeichnet. Die zivilrechtliche Haftbarkeit des ruhigen Streikpostenstehens als Schadensursache einmal anerkannt, wird die Justiz es bald nicht mehr bei der Haftung des einzelnen Arbeiters bewenden lassen, sondern die Haftung der Gewerkschaft konstruieren, deren Klassenvermögen ein so lohnendes Angriffsobjekt für fündige Advokaten bildet. Hätte ein gelehrtes Berufsgericht dieses Urteil verbrochen, ein Richterkollegium, dessen Mitglieder dem gewerblichen Leben und Dingen fremd gegenüberstehen, und denen der Streit nicht als Ausdruck wirtschaftlicher Gegensätze, sondern als Empörung gegen eine staatliche Ordnung erscheint, so würde man es wenigstens erklärlich finden. Daß aber ein Gewerbegericht dieses Urteil zeichnet, ist das Befremdlichste an der bedauerlichen Sache.

Zunächst gehört die Entscheidung über Schadensersatzansprüche aus Streiks und Sperren überhaupt nicht in das Zuständigkeitsbereich des Gewerbegerichts. Die Widerklage war nicht begründet auf den kündigungslösen Austritt der Arbeiter, sondern aus der durch die Sperre entstandenen Schädigung. Das Gewerbegericht hätte sich daher für die Widerklage unzuständig erklären müssen. In sachlicher Hinsicht ist es für die Beurteilung des Streikpostenstellens völlig belanglos, ob die Arbeiter sich bewußt waren oder die Absicht hatten, dem Gegner einen Schaden zuzufügen, denn jede Wahrung des eigenen Rechtes kann dem andern von Nachteil sein. Worauf es ankommt, das ist die Frage, ob die Handlung, die den andern schädigt, eine widerrechtliche ist. Mit der Konstruktion eines Eingriffes in den Rechtskreis eines andern ist diese Frage keineswegs gelöst, und den Nachweis, daß die Arbeiter zu diesem Eingriff, d. h. zum Streikpostenstellen nicht berechtigt waren, hat sich das Gericht völlig erspart. Das Streikpostenstellen ist aber keine widerrechtliche, sondern eine gesetzlich erlaubte und berechtigte Handlung; sie ist um so weniger widerrechtlich, als die Arbeiter in Wahrnehmung berechtigter Interessen, zum Zwecke der Durchführung ihres Streiks handelten. Sie wird auch nicht widerrechtlich durch die Aufforderung an Arbeitswillige, auf diesem Wege nicht in Arbeit zu treten, denn solche Aufforderungen, wenn sie ohne Zwangsmittel im Sinne des § 153 der Gewerbe-Ordnung ergehen, sind völlig rechtlich zulässig. Widerrechtlich würde erst die gewalttätige, zwangsweise Verhinderung Arbeitswilliger durch die Streikposten sein, die in der Widerklage nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen ist. Wie also konnte das Gericht in diesem Falle eine widerrechtliche Schadenszufügung annehmen? Will es etwa den Grundsatz gelten lassen, daß jede Schädigung eines andern zum Schadenersatz verpflichtet? Dann würde jede Ent-

lassung eines Arbeiters diesen zur Schadenersatzklage berechtigen, und die Frage der Arbeitslosenversicherung wäre auf die einfachste Weise gelöst. So lange indes das friedliche Streikpostenstellen nicht gesetzlich verboten ist, kann von einer widerrechtlichen Handlung hierbei auch keine Rede sein.

Daß das Urteil auch in anderer Hinsicht Lücken aufweist, worauf das Gewerbegericht aufmerksam macht, sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt, so z. B., daß nicht begründet ist, welches Recht des Beklagten verletzt sei; ferner wie der Schaden entstanden sei und weshalb der Beklagte nicht imstande gewesen sei, sich andre Arbeiter zu verschaffen. Daß aus dem Urteil nicht zu ersehen ist, ob die Arbeiter zur sofortigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt waren, ist deshalb ein Mangel, weil dann die ganze Schadenersatzklage ein andres Gesicht erhielt. Ein Kontraktbruch der Arbeiter war wahrscheinlich nicht nachweisbar, weil sich dann vermutlich der Richter auf die bedeutliche Streikpostenfrage gar nicht erst eingelassen haben würde.

Das Urteil des Gewerbegerichts Charlottenburg, die zivile Haftung friedlicher Streikposten betreffend, widerspricht dem Gesetz und der gesunden Rechtsauffassung. Es beschreitet eine Bahn, die dazu führt, die legale Ausübung des Koalitionsrechts überhaupt unmöglich zu machen und die Arbeiter durch Schadensersatzklagen von der Wahrung ihrer Rechte abzuschrecken. Diese Praxis in ihrer Verallgemeinerung würde ihre fangarme bald nach den Beitragsfonds der Gewerkschaften austrecken, wie dies zur Zeit in England systematisch geübt wird. Deshalb muß schon der erste unbeholfene Versuch dazu durch die Kritik zurückgewiesen werden. Daß nicht bloß die Arbeiter, sondern auch die Unternehmer durch solche verdrehte Rechtsgrundsätze belästigt würden, braucht kaum besonders festgestellt zu werden, denn das Schädigen und Geschädigtsein ist im wirtschaftlichen Leben so allgemein, daß es hierin keine Grenze zwischen Arbeitgeber und Arbeiter giebt; vielmehr wird der Schaden auf Seiten der wirtschaftlich Schwächeren immer am ehesten und am größten zu finden sein. Der Mattentönig von Schadensprozessen, der dann bei solcher Praxis entstehen wird, läßt sich heute gar nicht ausdenken.

Das Gewerbegericht Charlottenburg ist über eine mißverständliche Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestrauchelt. Das wird den Gewerbegerichten noch öfters passieren. Es hätte aber, ehe es über eine so weittragende Frage, wie die der Haftung der Streikposten, den Stab brach, sich recht eingehend darüber beraten und mit allen Konsequenzen seiner Entscheidung vertraut machen sollen. Wenn dies geschehen wäre, dann wäre das Urteil kaum so ausgefallen, daß es sogar die Kritik der Fachpresse herausfordert.

Die deutschen Gewerkschaften werden jedem Versuch, ihr bishen Koalitionsrecht auch noch zivilrechtlich zu fesseln, mit unermüdlicher Energie entgegentreten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein Gesetzentwurf über die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte ist dem Bundesrate zugegangen. Darnach ist die Errichtung von Kaufmannsgerichten analog den Gewerbegerichten in Orten von mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch, in den übrigen fakultativ. In Orten mit Gewerbegerichten ist in der Regel der Vorsitzende desselben auch zum Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes zu bestellen, auch sind gemeinsame Dienstleistungen zu treffen. Die Gerichte entscheiden über Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Arbeitsvertrage, mit Ausnahme der Kon-

in großem Stile arrangiert wird und wozu Vorproben auch bei uns bereits stattfanden, würde der Reaktion leicht Ersatz für die entgangene Zuchtthausvorlage bieten.

Dem Urteil lagen folgende Tatsachen zugrunde. Eine Steinträger-Kolonnie legte im Juni v. J. wegen Lohndifferenzen die Arbeit nieder und nahm dieselbe erst nach 3 Tagen wieder auf. Ihr Arbeitgeber blieb ihnen indes den rückständigen Lohn in Höhe von 49,63 Mk. schuldig. Die Kläger verlangten, daß der Beklagte zur Zahlung dieses Betrages verurteilt werde; der Beklagte erhob zunächst den Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts und sachlich beansprucht er im Wege der Widerklage den geschuldeten Betrag als Ersatz des ihnen durch die Bausperrre von den Klägern zugefügten Schadens. Die Kläger wären verpflichtet gewesen, Malt und Steine bis zur Fertigstellung des Baues zu tragen. Infolge der Bausperrre habe er eine andere Steinträgerkolonne nicht bilden können und gewöhnliche Arbeiter einstellen müssen, wodurch ihm der Schaden entstanden sei. — Die Arbeiter bestritten es nicht, Streikposten aufgestellt zu haben, die den ankommenden Arbeitern sagten, der Bau sei gesperrt. Sie gaben auch sehr überflüssiger Weise zu, dies in der Absicht getan zu haben, den Arbeitgeber zu schädigen und ihn dadurch zum Nachgeben zu veranlassen. Sie berufen sich indes darauf, daß das Streikpostenstellen eine gesetzlich erlaubte Handlung sei.

Das Gericht erkannte Klage und Widerklage als gerechtfertigt an. Den Einwand der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts, den der Kläger auf eine Vereinbarung des Tarifvertrages vom 15. April stützte, indem hiernach über Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges die Ahtznerkommission des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und Borsote und der beteiligten Berufe entscheiden solle, wies das Gericht zurück. Es begründete dies durch den § 6, Ziffer 2 des Gewerbegerichts-Gesetzes (Novelle), wonach Schiedsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nur dann rechtswirksam sind, wenn nach dem Schiedsvertrage „bei der Entscheidung Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.“ Im Schiedsvertrage vom 15. April sei eine derartige Zusammenfassung der Ahtznerkommission nicht bestimmt und die letztere entbehre auch tatsächlich des unparteiischen Vorsitzenden; der Vorsitz werde von einem Arbeitgeber und einem Arbeiter gleichzeitig geführt. Dieses Schiedsgericht genüge also nicht den Anforderungen des Gesetzes.

Die Redaktion des „Gewerbegericht“, die dieses Urteil wiedergibt und auf dessen Bedeutung hinweist, knüpft daran die Folgerung, daß nach dieser (ihr zweifelsfrei erscheinenden) Entscheidung beispielsweise die Bestimmungen über die Schiedsgerichte und das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker einer Revision unterzogen werden müßten, sowie die Mahnung, jetzt stets darauf zu achten, daß Schlichtungskommissionen bei Tarifverträgen, Einigungsämtern u. s. w. nur dann zu schiedsgerichtlichen Entscheidungen in Einzelstreitigkeiten zu benutzen sind, wenn sie dem § 6 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechen.

Was diesen Teil des Urteils betrifft, so halten auch wir die Entscheidung selbst dem Gesetzestext entsprechend, nicht aber die daraus gezogenen Folgerungen. Die zwischen Gewerkschaften, bezw. Arbeitern und Unternehmerverbänden, bezw. Arbeitgebern abgeschlossenen Tarifvereinbarungen enthalten in der Regel keinerlei Bestimmung, wonach Einzelstreitigkeiten der Zuständigkeit der Gewerbegerichte entzogen und ausschließlich vor Einigungsämtern oder Tarifkommissionen entschieden würden. Vielmehr beschränkt sich die Zu-

ständigkeit der letzteren fast stets auf Kollektivstreitigkeiten. Auch unterliegen noch nicht einmal alle Kollektivstreitigkeiten der Zuständigkeit der Tarifinstanzen, sondern nur solche, welche die Innehaltung oder Nichtinhaltung tariflicher Abmachungen betreffen. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar um eine Kollektivklage von Arbeitern, nicht aber um eine Tarifstreitigkeit im eigentlichen Sinne. Der Umstand, daß die Klage in einer Lohndifferenz, die zum Streik führte, ihren Ausgangspunkt hatte, ändert daran nichts, und daß die Arbeiter das Gewerbegericht anriefen, beweist gerade, daß ihrer Auffassung nach der Tarifvertrag durch die Forderung des rückständigen Lohns nicht berührt werde. Nun ist es ja nicht völlig ausgeschlossen, daß sich tarifliche Instanzen auch einmal mit Einzelstreitigkeiten beschäftigen können; dies setzt aber die Zustimmung beider Parteien, d. h. die Anerkennung des Tarifvertrages voraus. Eine rechtlich bindende Wirkung haben solche Entscheidungen nicht, wie die Tarifinstanzen auch keine Partei zum Erscheinen vor ihrem Forum zwingen und die Nachachtung ihrer Entscheidung erzwingen können. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte wird rechtlich dadurch nicht ausgeschlossen, wenn auch beide Parteien darin übereinstimmen, ihren Fall vor der Tarifkommission entscheiden zu lassen.

In gleichem Verhältnis stehen die Instanzen der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker zu den Gewerbegerichten, wie dies aus einer offiziellen Zuschrift des Tarifamtes hervorgeht. Auch das Tarifamt und die Tarifschiedsgerichte der Buchdrucker sind freiwillige Institutionen, die die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht beschränken und deren Entscheidungen auf rechtlich bindende Wirkung keinen Anspruch erheben. Sie werden anerkannt von denen, die auf dem Boden der Tarifgemeinschaft stehen und der Art der Entscheidung von vornherein zustimmen. Diese tariflichen Instanzen gelten überdies selbstverständlich nur für Streitigkeiten aus der Anwendung des Tarifs, nicht aber aus dem Arbeitsverhältnis im allgemeinen. Die Mahnung, diese Schiedsinstanzen dem § 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes entsprechend zu gestalten, ihnen unparteiische Vorsitzende zu geben, wird daher als deplaciert zurückgewiesen, und auch wir können uns dieser Ablehnung nur anschließen, da u. E. ein zwingender Grund, solche Tarifgerichte dem Gewerbegerichts-Gesetz anzupassen, sie an Stelle der Gewerbegerichte zu setzen, sie mit exekutiver Wirkung entscheiden zu lassen, nicht besteht. Es genügt vielmehr, sie lediglich mit tariflichen und Kollektivstreitigkeiten zu befassen und die Einzelfälle den Gewerbegerichte zu überlassen. Die Schiedsinstanz soll die letzte Vermittlungsinstanz in Vertragsdifferenzen zwischen den Parteien sein. Wo ihre Entscheidung nicht anerkannt wird, bleibt dem Einzelnen der Rechtsweg, der Gesamtheit der Streik oder Abbruch der vertraglichen Beziehungen offen. Die Unterstellung des Schiedsgerichts unter die Leitung eines den sachlichen Verhältnissen fremden, daher selten sachverständigen Vorsitzenden kann in schwierigen Fragen zu Konsequenzen führen, die das Vertrauen in diese Instanz erschüttern.

Schwerwiegender als dieser formelle Teil des Urteils ist der sachliche Teil, der die Zulässigkeit der Widerklage begründet. Da wird in den Gründen ausgeführt, daß die Arbeiter selbst zugegeben haben, den Bau gesperrt, Arbeitswillige von der Arbeit zurückgehalten und dem Arbeitgeber einen Schaden zugefügt zu haben. Sie hätten somit das Entstehen des Schadens nicht nur vorausgesehen, sondern beabsichtigt. Dies sei ein unberechtigter Eingriff in den Rechtskreis des beklagten Widerklägers, widerrechtlich im Sinne des § 823 Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach jeder,

turrenzklause. Gehilfen mit über 3000 Mark Jahresverdienst unterstehen den Gerichten nicht. Die Berufungssumme beträgt 100 Mark. Die Weisiger werden von Prinzipalen und Gehilfen getrennt gewählt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Frauen sind nicht wahlberechtigt. Das Gesetz soll am 1. April 1903 in Kraft treten. Wir werden eine eingehende Behandlung desselben nebst dem Wortlaut des Entwurfs in der nächsten Nummer bringen.

Der weiblichen Gewerbe-Aufsicht in Dänemark sind vom 1. Januar d. J. ab die Nähereien, Wäschereien und Plättereien, sowie Tritotagefabriken, in denen vorwiegend oder ausschließlich weibliches Personal beschäftigt ist, unterstellt; doch sollen die maschinellen Einrichtungen wie bisher von den männlichen Inspektionsbeamten kontrolliert werden.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Reichsbank am Jahreschluss. — Die Börsenstimmung. — Die Vereinigten Staaten. — England nach dem Krieg. — Deutschland: Allgemeines, Elektrizitätsindustrie, Syndikate.

Soweit Banken und Börsen als Barometer dienen können, wäre der Jahreswechsel unter nicht ungünstigen Anzeichen vollzogen worden.

Die großen europäischen Centralbanken haben nirgends zu schärferen Vorsichtsmaßnahmen zu greifen gebraucht, um sich gegen Ueberraschungen und Fährlichkeiten zu schützen. Die deutsche Reichsbank wurde zwar Ende Dezember in ganz außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen. In der vorletzten Dezemberwoche hatte sie noch eine steuerfreie Reserve von 99,82 Millionen Mark, in der Woche darauf rückte sie mit mehr als 231½ Millionen Mark in die Steuerpflicht. Der Metallbestand hatte sich um fast 83 Millionen vermindert, dagegen war der Zustrom von Besätzen um 162 Millionen Mark stärker, der an Lombardforderungen um fast 116 Millionen stärker geworden. Nur der Septemberabschluss 1902 mit seiner plötzlichen Verschlechterung des Bankstatus um 424,17 Millionen übertrifft diesen Dezemberabschluss mit seinen 331 Millionen Mark. Aber gleich in der ersten Jahreswoche setzte der Rückfluss von Anlagemitteln in solcher Stärke ein, daß zwar die Noten-Steuerfreiheit noch nicht wieder erreicht, jedoch jede Ueberanstrengung gefordert ist: die Bestände an Besätzen und Lombardforderungen verminderten sich um nicht weniger als als 202 Millionen (gegen nur 175¾ Millionen im Vorjahr); der Metallstand hob sich um mehr als 37 Millionen.

An der Börse brannte man zur Schlußfeier sogar ein kleines Feuerwerk ab. Doch stieß man von vornherein auf das Mißtrauen, daß man lediglich das große Publikum heranzulocken wolle, das am Jahresanfang regelmäßig geldgesättigter und darum anlageglücklicher ist. Diese Absicht ist gescheitert, die berufsmäßigen Spekulanten sind abermals unter sich geblieben und über bescheidenste Umsätze ist man daher nicht hinausgelangt. Auch die bürgerlichen Blätter gestehen das zu. So lesen wir im Wochenbericht der „Berliner Neuesten Nachrichten“, die allerdings den ihnen nahestehenden Montanaktienmarkt als erfreuliche Ausnahme hinstellen möchten: „Natürlich fehlt es nicht an den sogenannten Mitläufern; ob aber in dieser Weise die getauften Papiere in feste Hände, wie das im Interesse der Stetigkeit und Gefundung in der Bewegung nötig ist, übergehen und nicht gar bald, wenigstens teilweise, an den Markt zurückströmen und so die Tendenz nachteilig beeinflussen, bleibt sehr fraglich, so lange eben das Geschäft durch Eingreifen des großen Publikums sich nicht lebhafter gestaltet.“

Hoffnung sog man auch aus den Nachrichten über neue Spekulationsfeldzüge in den Vereinigten Staaten. Danach hätte sich dort das tieferschütterte Vertrauen in die eigene Kraft wieder befestigt. Die vereinigten Vanderbilt- und Morgangruppen sollen die Kontrolle über die Philadelphia and Reading-Bahn durch die Lake Shore und die Baltimore and Ohio-Bahn erstreben, und in dem allen sieht man nur den Vorläufer zur Verbindung aller Kohlenbahnen zu einem Ring. Doch auch zu diesen Plänen gehört das Publikum, das an seine Spekulationsführer noch glaubt, und das allgemeine Konjunkturrückläge noch nicht fürchtet. Ob ein solcher Zustand in Amerika nochmals möglich ist, kann nur die Erfahrung und die Zukunft lehren.

Erstaunlich bleibt allerdings die robuste Widerstandsfähigkeit des amerikanischen Wirtschaftsorganismus, der natürlich fortgesetzt auch seine Anziehungskraft auf die Einwanderung aus dem weniger glücklichen Europa ausübt. Der Zustrom von Menschen überschreitet alle früheren Ziffern.

Auch aus England, das bekanntlich ein schwächeres Krisenfieber als Deutschland zeigt, lauten die Jahresbetrachtungen vorwiegend gedrückt. In der ersten Jahreshälfte kam der Friedensschluß in Südafrika, indes die Hoffnungen auf eine große wirtschaftliche Erschließung des ungeheuren Eroberungsgebiets sind bisher schmählich zu Schanden geworden. Jahre werden vergehen, ehe das Neg der Farmen wieder dichter geworden ist und ehe die Farmer, aus der bittersten Not befreit, als Käufer europäischer Produkte werden auftreten können. Den Bergwerken fehlt es an billiger Arbeiterzufuhr; die teure weiße Arbeit wollen sie nicht über eine gewisse Grenze hinaus ausdehnen, sodas hier der Ausschlag sofort mit bitteren Klassen- und Klassenkämpfen begonnen hat, die den Optimismus des anlagelustigen Kapitals immer wieder dämpfen. Die englische Verwaltung mag große Kulturwerte planen: Hafenbauten und Verbesserungen, ein Neg von Eisenbahnen, Straßen und Brücken; doch solche Pläne setzen eine umfassende Kenntnis des Landes, einen erfahrenen Beamtenapparat, endlich auch geordnete Finanzen und ein geregeltes Finanzverhältnis zwischen dem Mutterlande und der Kolonie voraus; im Handumdrehen wird hier auch nichts oder doch nicht viel geschehen können. So ist man längst nach dieser Richtung in England, und in Europa überhaupt, recht still und bescheiden in seinen Erwartungen.

Die Preise sind nach den jetzigen Jahresberichten auch in England 1902 „bis auf die Knochen herunter“ gegangen. Oft brachte das einen doppelten Ausfall, da Eisen und Wolle als Rohstoffe hoch stehen blieben. Sehr zu passe kam natürlich die Nachfrage der Vereinigten Staaten für Eisen und Kohle, teils infolge des amerikanischen Aufschwungs, teils infolge der Streiks. Auch das scharfe Herabgehen der Schiffsfrachten steigerte die Exportchancen. Doch fühlte man hier sofort die Rehrseite: die niedrigen Frachten sind die Folge der Schiffsüberproduktion, die nunmehr auch zu einem rapiden Rückgang der Schiffsbestellungen führte. Schiffsbau und Eisenindustrie stehen jedoch in so unlösbarem, entscheidendem Zusammenhang, daß der kleine Vorteil in den Frachten sich schließlich als großer Nachteil der Produktion entpuppte. Trotzdem fällt die Exportzunahme ins Gewicht: während im ersten Halbjahr 1902 die englische und irische Ausfuhr um 64 Mill. Mk. (3 205 000 Pfd. Sterl.) niedriger stand wie im ersten Halbjahr 1901, betrug sie in der zweiten Hälfte um über 70 Mill. Mk. mehr (3 518 000 Pfd. Sterl.), sodas insgesamt ein Export-Mehrbetrag von über 6 Mill. Mk. gegen das Vorjahr 1901 bleibt — was in den Mengen noch mehr zum Ausdruck

kommen würde, da die Preise für 1902 allgemein niedriger angelegt sind. Jedoch schon der Dezember ist wieder ein Rückgangsmoment, besonders in der Lieferung von Schiffen an das Ausland. Auch die Erleichterung durch die amerikanische Nachfrage muß aufhören, sodaß der Pessimismus der Jahresrückblicke erklärlich ist.

Wenn man in Deutschland die Rundschauern mustert, so fällt die geringe Übereinstimmung in der Beurteilung der Einzelproduktionen auf. Zum Teil erklärt sich das aus der Tendenz der Berichtersteller: der eine will den Pessimismus bekämpfen, weil er diesen für den schlimmsten Feind jedes Wiederaufschwunges hält; der andere gehört zu einer Gruppe, die Aktien gut unterbringen will; dem dritten liegt mehr daran, bange zu machen, um billige Einkäufe zu ermöglichen. Im großen und ganzen spielen solche Tendenzen keine allzugroße Rolle; sie korrigieren sich zudem gegenseitig selber. Dagegen läßt die Organisation der Berichterstattung noch viel zu wünschen übrig; es sind wenige Produktionen, von denen wir, etwa wie vom Kohlenbergbau, rasch und zuverlässig alle Teilziffern erfahren; vielfach würde das auch ganz unmöglich sein — so bei stark zersplitterten Betrieben und sehr vielgestaltigen Produkten, wie bei den Textilzeugnissen. Man bleibt darum auf die Urteile von Sachverständigen, seien es hervorragende Einzelpersonen oder Körperschaften, angewiesen. Hier werden jedoch zu leicht die Erfahrungen der nächsten Umgebung verallgemeinert, und jedermann weiß, daß solche Teilerfahrungen sich häufig schmerzhaft widersprechen. Was von den rheinisch-westfälischen Montangewerben gilt, braucht in keiner Weise für Oberschlesien zuzutreffen; wenn in einem Produktionszweig die Großindustrie einen vielversprechenden Aufschwung nimmt, kann neben ihr gleichzeitig die an Arbeiterzahl vielleicht noch stärkere Kleinproduktion rettungslos absterben und in den letzten Todeskämpfen sich winden.

Um so bemerkenswerter ist, daß auch in fast allen deutschen Jahresberichten der Ernst der Lage weniger als früher verschleiert wird; dem Gesamteindruck kann sich niemand mehr entziehen. Nur aus den Bau- und den Textilgewerben klingt es mitunter sehr zuversichtlich heraus. Das Eisenwerkzeugleidet unter starkem Beschäftigungsmangel. Für die Spielwarenindustrie glaubt die Dr. Jastrow'sche „Arbeitsmarkt-Korr.“ größere Ofteraufträge feststellen zu können; „indessen waren die Geschäftsergebnisse im Jahre 1902 lange nicht so gut wie nach dem Beschäftigungsgrad während der letzten Monate des Jahres 1902 hätte angenommen werden müssen. Der Jahresbericht der Handelskammer Sonneberg bezeichnet das Jahr 1902 als ein wirtschaftliches Mittelsjahr. Er sieht in der Tatsache, daß in Spielwaren ein Ausfall in billigen Waren den sogenannten Masseartikeln, festgestellt wird, den Beleg dafür, daß die Kaufkraft im Volke vielfach zu sehr gelitten hat, um über die notwendigsten Gebrauchsgegenstände hinaus Bedürfnisse befriedigen zu können.“

Daß noch sehr viel Grund zum Kleinmut vorhanden ist, zeigt auch die Elektrizitätsindustrie, an deren einstigen Aufschwung man jetzt vorwiegend durch „Reorganisationspläne“ erinnert wird. So sollen die Dresdener Kummer-Werke als „Sachsenwerk Licht- und Kraftanlagen Aktiengesellschaft“ zu neuem Lichte erstehen; Leitlag der Geschäftsführung solle die größte Vorsicht bei Festlegung flüssiger Mittel und bei Gewährung von Krediten, Ausschluß jeder Unternehmertätigkeit; man hofft auf Erfolg bei „billiger Erwerbung der Fabrikgrundstücke“ des alten verkrachten Unternehmens. Als vor ein paar Wochen in Berlin die große Allgemeine Elektrizitäts-Gesell-

schaft und die Union sich verbündeten, verwahrte man sich gegen die Unterstellung, daß die Union irgendwie in einer Zwangslage gewesen sei. Jetzt hört man von so starken Arbeiterentlassungen, daß sie die wirkliche Lage grell beleuchten würden.

Die oft erwähnten Syndikatsstreitigkeiten haben dazu geführt, daß die Halbzugverbraucher das Eingreifen des Handelsministers Möller fordern. Dagegen scheint zwischen dem rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikat und den großen deutschen Dampfergesellschaften eine verständlichere Stimmung platzgegriffen zu haben. Während einzelne Rhedereien, vor allem die Hamburg-Amerika-Linie vor kurzem das Joch des Syndikats abzuschütteln und sich mehr auf Schlesien zu stützen suchten, wollen sie jetzt für die am Suezkanal (Port Said) errichteten Kohlendepots das Syndikat probeweise liefern lassen, während bisher nur die englische Kohle in Frage kam.

Berlin, 11. Januar 1903.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Eine Aktion der österreichischen Gewerkschaften.

Wir haben unlängst berichtet, in welcher heimtückischer Weise die österreichische Regierung unsre Gewerkschaften überfallen hat, um sie entweder unter Polizei-Aufsicht zu stellen oder ihnen die Unterstützungstätigkeit beinahe unmöglich zu machen. Die Abwehr dieses Streiches hat bereits begonnen und sie wird keine leichte sein. Aber die österreichischen Gewerkschaften haben jetzt bereits bewiesen, daß sie sich zu wehren verstehen und daß sie über eine Organisation verfügen, bei der alles klappt.

Seit dem Erscheinen des Erlasses ist in allen Gewerkschaftsblättern teils mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, teils mit blendender Schärfe die Ungefeglichkeit und Unvernunft des Erlasses des Ministeriums des Innern über die Verankerungstätigkeit der Gewerkschaften den Mitgliedern dargelegt worden.

Die erste größere Aktion fand am Sonntag, den 10. Januar statt. In 144 Versammlungen, die gleichzeitig im ganzen Reiche tagten, haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihre Entrüstung über den gleichniserischen Erlaß und die Einschränkung der Vereinstätigkeit dargetan. In Wien fanden 44, in dem übrigen Reich 100 Versammlungen statt. Man begnügte sich nicht mit einer Stellungnahme gegen den Erlaß allein, sondern unterzog auch die ganze sozialpolitische Tätigkeit der Regierung einer eingehenden Kritik. Die Meinung der Versammlungen kam in einer überall einstimmig angenommenen Resolution zum Ausdruck, die folgenden Wortlaut hat:

Die heutige Versammlung erklärt:

„Die organisierte Arbeiterschaft erblickt in der bisherigen Haltung der Regierung nicht den ehrlichen Willen, die in den Thronreden wiederholt versprochenen sozialpolitischen Gesetzesvorlagen — insbesondere die der Alters- und Invaliditätsversicherung — dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten und auf ihre ernstliche Durchführung zu dringen; im Gegenteil, die Regierung versucht, trotz der herrschenden Krise, dem arbeitenden Volke immer wieder neue Lasten für ganz unproduktive Zwecke herbeizuführen.“

Die gegenwärtige Lebenshaltung der Arbeiterklasse ver trägt eine weitere Belastung nicht mehr. Die steigende Teuerung der Wohnungsmiete, der Lebensmittel sowie aller notwendigen Bedarfsartikel hat die Lebenshaltung der Arbeiterschaft innerhalb der zehn Jahre bedeutend verschlechtert, ohne daß es ihr gelungen wäre, im gleichen Maße die Arbeits- und Lohnverhältnisse zu verbessern.

Jahre, seit die „Holzarbeiter-Zeitung“ sich in den Dienst der kämpfenden Kollegen stellte.

Der Vorstand und Ausschuß des Verbandes der Sattler unterbreitet der diesjährigen Generalversammlung eine Vorlage, betr. Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Dieselbe sieht die Zahlung solcher Unterstützung für mindestens 5 tägige Arbeitslosigkeit am Orte nach 52wöchiger Mitgliedschaft in Höhe von 1 Mk. pro Tag bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tage) vor. Bei Aussehen von mindestens 8 tägiger Dauer ist ebenfalls Unterstützung vorgesehen. Die Vorlage regelt ferner den Bezug von Reiseunterstützung.

Die vom Verband der Steinseger angekündigte Jubiläumsausgabe des Verbandsorgans „Allg. Steinseger-Ztg.“ ist eben erschienen. Sie enthält einen von Dr. Ad. Braun verfaßten geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung des Verbandes, der allen Forschern der Gewerkschaftsbewegung willkommen sein wird. Daran reihen sich belehrende Artikel über den Verband. Hauptsächlich erfüllt das Blatt seinen Zweck, der Agitation zur Heranziehung der bisher noch nicht organisierten Steinseger zum Verbandszweck zu dienen, in möglichst vollkommenen Maße. Die Gewerkschaftsstartelle ersuchen wir nochmals dringend, sich die Verbreitung desselben in Kreisen der Steinseger und Pflasterer recht anzuehmen. Unsere Freude über den sichtlichen Ausdruck dieses Jubiläums wird nur in Etwas getrübt durch den grünen Druck der Festnummer, die das Lesen sehr erschwert.

Von den ausländischen Gewerkschaften.

Oesterreich. Die österreichische Gewerkschaftskommission in Wien beabsichtigt, eine Agitation zur Schaffung eines Vereins- und Versammlungsrechts einzuleiten. Sie hatte den Genossen Dr. Ingwer mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt und hat dieser nunmehr diesen Entwurf, nachdem er von ihr selbst durchberathen worden ist, dem Verbands der sozialdemokratischen Reichsraths-Abgeordneten zur weiteren Behandlung übermittlelt. Die Wiener Zeitungsseger haben eine Erneuerung ihres Tarifs auf weitere vier Jahre durchgesetzt, der für die Arbeiter einen weiteren Fortschritt bedeutet. Es wurden nicht nur die alten Errungenschaften beibehalten, sondern auch neue hinzugefügt. Namentlich die Bezahlung der Maschinenmeister und Stereotypenre und insbesondere die Bezahlung der Feiertagsarbeit wurde neu und besser geregelt. Für die Sezer wurde der Tausendpreis erhöht. Das Organ der Buchdruckergehilfenvereine Oesterreichs charakterisiert den Tarif mit den Worten: „Wenn auch einerseits auf manche Wünsche verzichtet wurde, wurden andererseits andre über die Forderungen hinausgehende Vorteile errungen. Die Tarifrevision bedeutet einen neuerlichen Erfolg der Organisation. Nur dieser ist es zu danken, daß selbst in der Zeit der schweren wirtschaftlichen Depression, im Gegensatz zu der Mehrzahl der andren Branchen, nicht nur das Bestehende aufrecht erhalten bleibt, sondern neue Errungenschaften zu verzeichnen sind.“

Frankreich. Die Einigung des französischen Gewerkschaftsverbandes, Confédération general du Travail und des Verbandes der Arbeitsbörsen ist mit dem 1. Januar d. J. vollzogen worden. In Zukunft müssen alle den Arbeitsbörsen angeschlossenen Berufssyndikate den in der Confédération vertretenen Berufsverbänden angehören und alle örtlichen Vereine der letzteren wiederum der Arbeitsbörse ihres Ortes beitreten. Alle Aktionen werden fortan gemeinsam geleitet werden. Auch das Label der Confédération dürfen nur solche Syndikate und Arbeitsbörsen führen, die der Confédération und dem Bund der Arbeitsbörsen angeschlossen sind.

Kongresse und Generalversammlungen.

Niederländische Berufskongresse.

(Schluß.)

6. Ned. Bond van Landarbeiders. (Nied. Feldarbeiterverband.)

In Leeuwarden tagte am 25. December die Jahresversammlung dieser Organisation und war besetzt durch 17 Abteilungen. Der Jahresbericht meldete verschiedene Ausstände, welche der Verband unterstützt hat. Das Arbeitsnachweisbureau zu Sneek (Friesland) konnte im verflossenen Jahre noch nicht befriedigend seinen Zweck erfüllen. Ueber die finanzielle Lage dieses Verbandes liegen keine Zahlen vor. Die Mitgliederanzahl ist ungefähr 1200. Bezüglich einer allgemeinen Lohnagitation wurden verschiedene Beschlüsse genommen, darunter betreffs eines Minimal-Stundenlohnes von 25 cts. (42 Pf.), Maximalarbeits-tags von 10 Stunden, Aufschlag für Ueberarbeit mit 50 Proz. und für Sonntagsarbeit mit 100 Proz. Lohn-erhöhung. Der Verband beschloß, sich dem „Verein für gemeinschaftlichen Grundbesitz“ anzuschließen, aber er verwarf einen Antrag, gemeinschaftlich mit anderen Organisationen für die gute Durchführung der Unfallversicherung zu agitieren.

7. Diamantbewerfersbond. (Diamantarbeiterverband.)

Im Verbandshause zu Amsterdam tagte am 29. und 30. December diese Organisation unter dem Vorsitz von H. Polak. Sie hatte bekanntlich einen heißen Kampf im vergangenen Jahre durchzulämpfen während dem tausende Diamantarbeiter ausgeperrt waren. Trotz dieses monatelangen Kampfes stieg die Mitgliederzahl von 6400 auf 7400 und waren die Einkünfte total 185 000 fl. (312 500 Mk.) und war selbst bei den großen Ausgaben am Ende des Jahres noch 85 000 fl. (143 581 Mk.) Uebererschuß vorhanden. Ungeachtet der günstigen finanziellen Lage muß der Verband jedoch alle Kräfte sammeln, um der Macht des „Zuwelierversins“ zu Amsterdam, der sich mit dem „Fabrikantenverein“ gegen die Diamantarbeiter verbunden hat, um sobald wie möglich die Niederlage im verflossenen Jahre zu rächen, gewachsen zu sein. Zwecks Stärkung seiner Kräfte trachtete der Verband die christlichen Organisationen an sich heranzuziehen. Der Verband unterhält auch eine eigene Buchdruckerei, die, wiewohl in dem verflossenen Jahre der Achtstundentag, bei einem Minimumlohn von 12 fl. (20,27 Mk.) pro Woche, eingeführt ist, doch ziemlich günstige finanzielle Resultate ergab.

Durch ein paar föderativ verbundene Vereine wurde dem Verband der Vorwurf gemacht, daß er sich zuviel mit Politik befaßt und gegenüber anderen Vereinen sehr autoritär aufträte; da jedoch die Verbandsmitglieder sich bei der gegenwärtigen Regelung ziemlich gut befinden, so wurden diese Fragen zur Zufriedenheit gelöst. Auch das Verhältnis zwischen den Meistern und den Gesellen (Verbandsmitglieder) wurde aufgebessert, da die Procentage des Tributes (durch die Gesellen an ihre Meister von ihrer abgelieferten Arbeit zu bezahlen) erniedrigt ist. Im Allgemeinen ist dieser Verband wohl sehr centralistisch und herrscht darin eine eiserne Disciplin, die die holländischen Arbeiter nicht gerne haben, aber er ist stark und verbürgt seinen Mitgliedern eine bessere wirtschaftliche Lage. Im Nachtrag zum Jahresbericht finde ich noch, daß während 23 Wochen 18 820 (also durchschnittlich 818 per Woche) arbeitslose Diamantarbeiter, also circa 7,02 Proz., unterstützt wurden. Dieser Verband leistet viel, ist aber auch der einzige, der mit den lächerlich niedrigen Beiträgen gebrochen hat.

Die herrschenden und somit ausbeutenden Klassen in Oesterreich sind politisch und wirtschaftlich besonders unfähig, den Staat nach heutigen Begriffen zu einem halbwegs erträglichen für alle Staatsangehörigen zu gestalten.

Es besteht somit die große Gefahr, daß die Arbeiterklasse abermals die Kosten des Nationalitätenstreites, die „Segnungen“ des österreichisch-ungarischen Ausgleichs, der neuen Wucherzölle und der uns bevorstehenden Handelsverträge zu tragen haben wird, wodurch sich eine neuerliche Verabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse ergeben muß.

Gleichzeitig erhebt die Versammlung energischen Protest gegen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1902, in der den Gewerkschaften das Selbstbestimmungsrecht und die Bewegungsfreiheit über die Gewährung von Unternehmungen benommen werden soll.

Eine energische Abwehr all dieser Gefahren ist von dem heutigen, durch die Ausbeuterklassen beherrschten Privilegienparlament nicht zu erwarten. Nur durch äußeren Druck, aus eigener Kraft der organisierten Arbeiterschaft, wird es möglich sein, den Ausbeutern aller Grade ein Paroli zu bieten.

Es gilt daher, einen schweren, aufopferungsvollen Klassenkampf zu führen; jedoch die organisierte Arbeiterschaft wird ihn zu führen wissen, sofern jeder Einzelne seine Pflicht erfüllt.

Deshalb ergeht der Ruf an die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Berufe: Hinein in eure Organisationen! Verstärkt die Reihen der gewerkschaftlichen Kämpfer und sorgt für die notwendigen Mittel für den bevorstehenden Kampf!

Es lebe die wirtschaftliche Koalition aller Arbeiter und Arbeiterinnen!

Die Stimmung unter der Arbeiterschaft drückte wohl am besten der Sekretär der Gewerkschaftskommission, Genosse Hueber, aus, der in der Versammlung der Leder-Galanteriearbeiter, in der er referierte, sagte: „Von den Versprechungen Körbers zu reden, halte ich danach unter meiner Würde. Ein Mensch, der die Gewerkschaften ruinieren will, von dem erwarten wir keine Verbesserung der Gewerbeordnung, keine Ergänzung des Arbeiterschutzes, keine Festlegung des Zehnstundentages, keine Altersversicherung.“

Gleichzeitig wurde eine Flugschrift in allen Betrieben und Werkstätten des Reiches zur Verteilung gebracht, in der die Arbeiter in eindringlicher, zu Herzen gehender Sprache zum Anschluß an die gewerkschaftliche Organisation aufgefordert werden.

Die Fraktion wird sicherlich nicht verfehlen, bei Wiederbeginn der Tagung des Reichsrats die Sache zur Sprache zu bringen. Auch wird die Einbringung eines von der Gewerkschaftskommission ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Vereins- und Versammlungsgesetzes beabsichtigt.

Der Regierung graut bereits vor den Folgen ihres Erlasses. Sie hat ein paar Tage vor den Versammlungen in der „Wiener Abendpost“, der offiziellen Zeitung, eine Beschwichtigungsnotiz einrücken lassen, in der gesagt wird, daß der Erlaß vom 19. November insofern unzutreffend sei, als sie nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen. Dagegen wird zugegeben, daß der Erlaß auf die Gewerkschaften angewendet werden wird, weil sie als Versicherungsvereine angesehen werden müssen. Daß dies auf das selbe herauskommt, haben wir in Nr. 2 dieses Blattes dargelegt. Die Regierung wird sich also etwas mehr anstrengen müssen, wenn sie wieder Ruhe haben will.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“ hatte die von uns (in Nr. 47 des Correspondenzbl. Jahrg. 1902) geäußerten Bedenken gegen die direkte Teilnahme der Gewerkschaften an den Stadtverordnetenwahlen zum Anlaß genommen, in einem längeren „Die Probe auf's Exempel“ betitelten Artikel die Aufstellung sozialdemokratischer Kandidaten zu den Gemeindevahlen zu bekämpfen und ein umfangreiches gewerkschaftliches Gemeindevahlprogramm zu entwickeln. Das Letztere unterschied sich nirgends ersichtlich von den bekannten sozialdemokratischen Programmforderungen; es trat in dem Artikel vielmehr lediglich die Antipatie des Herrn Neuhäuser gegen die sozialdemokratische Partei zu Tage, der noch dazu in vielfach gehässiger Weise Ausdruck gegeben war, sodaß die Polemik gegen unser Blatt nur als Vorwand, der Zweck des Aufsatzes aber als eine der beliebten Attaquen Neuhäusers auf die sozialdemokratische Partei zu erkennen war. — Dieser Artikel hat nicht bloß die Parteipresse, sondern auch die Buchdruckerchaft in hohem Maße beschäftigt, nicht nur wegen der Heftigkeit seiner Angriffe auf die Partei, sondern auch wegen des äußerlichen Umstandes, daß derselbe kurz nach der bekannten Breslauer Kaiserrede erschien und deshalb als eine Wirkung der in letzterer enthaltenen Aufklärung, den einfachen schlichten Mann aus der Werkstatt anstatt den sozialistischen Hezer in die Volksvertretung zu schicken, betrachtet wurde. Herr Neuhäuser bestritt natürlich einen solchen Zusammenhang — aber die Wirkung, die sein Artikel im Moment der Vorbereitung der Reichstagswahlen ausüben mußte, konnte leicht vorausgesehen sein. Die Folge dieses Aufsatzes ist nun eine lange Reihe polemischer Einsendungen aus Buchdruckerkreisen gegen Neuhäuser selbst, wie gegen den von ihm vertretenen Standpunkt, sowie eine Flut von Protesten aus Mitgliederversammlungen, die meist den Vorwurf gegen N. erheben, entgegen dem in Stuttgart abgegebenen Versprechen, den Frieden gebrochen zu haben, noch dazu im Angesicht des Wahlskampfes. Bemerkenswert ist ein Protest der Vertreterversammlung des Vereins „Berliner Buchdrucker und Schriftgießer“ vom 7. Januar, in welcher Massini referierte und die Schreibweise Neuhäusers scharf verurteilte. In dieser Versammlung wurde, dem „Vorwärts“ zufolge, von Herrn Döblin ausgeführt, daß auch der Centralvorstand Stellung gegen den Artikel Neuhäusers genommen und Mittel in Anwendung gebracht habe, welche ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft unmöglich machen. Zwei Resolutionen gegen Herrn Neuhäuser wurden angenommen, wovon die eine den von N. vertretenen Standpunkt ablehnt und ihn auffordert, seine persönliche und gehässige Schreibweise gegen die Partei einzustellen — die andere N. das Recht abspricht, den „Correspondent“ zur Propaganda seiner persönlichen politischen Ueberzeugung zu benutzen.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband begehrt, wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ mitteilt, in diesem Jahre vier Gebenttage. Am 1. Januar d. J. waren es genau 25 Jahre her, als unter der Redaktion Reinhard Meyers die erste Nummer der „Neuen Tischler-Zeitung“ erschien. Zu Ende dieses Jahres sind 20 Jahre verflossen, seit in Mainz unter dem Vorsitz des gegenwärtigen Verbandsleiters, Karl Klotz, der Centralverband von Vereinen der Tischler und verwandten Berufsgenossen gegründet wurde. Am 1. Juli des Jahres 1893, also vor zehn Jahren, vereinigte sich der seit zehn Jahren bestandene Tischlerverband mit den Verbänden der Drechsler, Stellmacher und der Bürstenmacher zu dem heute kraftvoll dastehenden, allen Stürmen trotgenden Deutschen Holzarbeiter-Verband. Am gleichen Tage sind es zehn

Mitglieder angehören sollten. Daß diese Statistik sehr wenig zuverlässig war, zeigt der diesjährige Bericht des Exekutiv-Councils, wonach die Labor-Federation zur Zeit der Konvention etwa 1 070 500 zahlende Mitglieder umfaßt, im verfloffenen Jahre aber um rund 300 000 Mitglieder zugenommen hatte. Darnach war die Federation of Labor Ende 1901 um ein geringes stärker an Mitgliederzahl, als unsere deutschen Gewerkschaften. Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung aber und eine intensive Agitations- und Kampfes-thätigkeit haben den amerikanischen Gewerkschaften mehrere Hunderttausende neuer Mitglieder zugeführt, während in Deutschland die schwere Krisis den Expansionsbestrebungen der Gewerkschaften einen Damm setzte. Wie groß der Erfolg der gewerkschaftlichen Agitation in Amerika war, geht daraus hervor, daß im Berichtsjahr allein 3500 neue Lokal-Unions (Ortsvereine) gegründet wurden. Zur Zeit gehören der American Federation of Labor 99 nationale und internationale Verbände mit etwa 14 000 Ortsvereinen, ferner 26 Landesverbände, 424 örtliche Centralkörper-schaften und 1483 lokale Vereine an. Die stärkste Organisation Amerikas, zugleich der ganzen Erde, ist die der Bergarbeiter (United Mine Workers) mit 185 400 Mitglieder; erst in weitem Abstände folgen die Verbände der Zimmerleute und Schreiner (80 000 Mitgl.), der Schriftsetzer (39 300), Maler, Anstreicher und Kleber (38 400), Maschinisten (35 500), Hafens-arbeiter (34 700), Cigarrenarbeiter (34 700), Ladenverkäufer (30 000), Brauer (29 100), Eisengießer (25 900), Kleider-macher (24 300) usw. Die genannten 11 Verbände repräsentieren die größere Hälfte aller Mitglieder der Labor Federation.

Die Zahl der Streiks war weit größer als in früheren Jahren, besonders aber ihr Umfang. Während im Vorjahre über 1056 Streiks mit 171 223 Beteiligten berichtet wurde, sahen im Berichtsjahre 1558 Streiks mit 412 871 Beteiligten statt, unter denen namentlich der große, ca. 300 000 Personen umfassende Kohlengräberstreik die ganze Welt in Spannung hielt. Von den bei diesen Streiks Beteiligten erzielten 352 967 durch das Streifen Vorteile, während 14 016 direkt dadurch geschädigt wurden. Die Kosten der Streiks beliefen sich auf 2 729 604 Dollars.* In den Reihen der zur A. F. of L. gehörenden Lokalvereine gab es 217 Streiks mit 34 380 Arbeitern, von denen 131 mit 20 654 Arbeitern siegreich verliefen, 48 mit einem Kompromiß und 27 mit 2635 Arbeitern mit einer Niederlage der Arbeiter endeten. Die Kosten dieser Streiks beliefen sich auf 90 053 Doll. 264 Trades- und Federal-Unions meldeten Lohnerhöhungen an (eine derselben eine Lohnerhöhung von 1 Dollar pro Tag).

Nach dem Bericht des Schatzmeisters betragen die Einnahmen der A. F. of L. im Berichtsjahre (11 Monate) 152 312,47 Doll., die Ausgaben 120 086,74 Doll.; das Vermögen beträgt 34 225,73 Doll. Von den Ausgaben entfielen 36 217 Doll. auf Organisationszwecke und 25 406 Doll. auf das Monatsorgan „Federationist“, welches 17 170 Doll. Einnahmen lieferte. 15 ständig besoldete Organisatoren bereifen im Auftrag der A. F. of L. das weite Gebiet. Indes fehlt jeder nähere Aufschluß über die Zahl der besoldeten Organisatoren in den einzelnen Verbänden und Lokal-Unions.

So dankenswert diese wenigen sachlichen Mitteilungen sind, die wir der amerikanischen Gewerkschafts- und Presse entnehmen, so wenig gestatten sie einen genaueren Einblick in die Verhältnisse der ameri-

fikanischen Gewerkschaften. Vergebens sucht man nach einer eingehenderen Statistik, die zuverlässigen Aufschluß über die Stärke und Ausbreitung der einzelnen Gewerkschaften, ihre Finanzgebarung, Leistungen, Streiks usw. giebt. Statistik ist nicht die starke Seite der Amerikaner und ihr Wissensbedürfnis begeistert sich lieber an großen runden Ziffern, als an zuverlässiger Darstellung der Thatsachen. Solange sie sich an dieser Begeisterung genügen lassen, werden sie nie im Stande sein, die Zweifel, die Freund und Feind an ihren Angaben hegen, ernsthaft zu widerlegen.

Der offizielle Bericht, den Sam. Gompers, der Präsident der A. F. of L. gab, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Kohlengräberstreik und der Jurisdiktionsfrage. Mit Ironie gedachte er der Grubenbesitzer, die ihr Recht auf Ausbeutung der Arbeiter ebenso aus Gottes Gnaden ableiten, wie so viele ge-rönte Häupter das der Beherrschung ihrer Völker. Den Ausgang des Streiks bezeichnete er als einen großen moralischen Sieg für die Sache der Arbeit und der ganzen Menschheit. Im weiteren bekämpfte Gompers die obligatorischen Schiedsgerichte; die Gewerkschaften suchten zu vermeiden und ein gutes Einvernehmen mit den Unternehmern zu erhalten. Streitigkeiten könnten am besten von den beiden Parteien selber geschlichtet werden; wo dies nicht möglich sei, da sind die Differenzen einem freiwilligen Schiedsgericht, dessen Entscheidung beide Teile im voraus anerkennen, zu unterbreiten. Auch die zwangsweise Inkorporation (Eintragung als tragbare Körperschaften) verwarf Gompers entschieden als ein Manöver gewerkschaftsfeindlicher Unternehmer. Die größte Gefahr erblickte er jedoch in den sogenannten Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkschaften, die in gewisser Hinsicht den in unsrer Bewegung bekannnten Grenzstreitigkeiten ähneln, aber wegen ihres zugleich stark künstlerischen Charakters von größerer Tragweite sind. Mit Jurisdiktion bezeichnet die amerikanische Gewerkschaftswelt die unbeschränkte Machtvollkommenheit der einzelnen Gewerkschaft über den einzelnen Arbeiter. So verlangt die Brauerorganisation über alle in Brauereien tätigen Arbeiter zu gebieten, sie zu organisieren, zum Streit zu verpflichten, zu besteuern und unter Gewerkschaftsdisziplin zu stellen. Das ist ebenso verständlich, wie es nicht spezifisch amerikanisch ist. Amerikanische Gewerkschaften verlangen aber weit mehr; sie wollen auch die Ausübung gewisser Arbeiten beschränkt wissen. Da gab es Streitigkeiten zwischen den beiden bestehenden Organisationen der Zimmerleute und Bau-schreiner, dann wieder zwischen den letzteren und den Holzarbeitern, und zwischen den Holzarbeitern und den Pianomachern. Die Hufschmiede beklagten sich, daß die Hauschmiede ihnen in das Handwerk pfuschen und auch Pferde beschlagen wollten; die Schiffsbauer wollten keine Zimmerleute in ihrem Fache beschäftigt sehen; die Wagenmacher wiederum protestierten dagegen, daß Anstreicher und Schmiede beim Wagenbau verwandt würden; die Hafensarbeiter beanspruchten volle Jurisdiktion über das Transport-Geschäft, einschließlich der Frachtfuhrleute; die „Ladies Garment Workers“ sahen in den „Shirt, Waist and Laundry Workers“ eine gefährliche Konkurrentin ihres speziellen Broterwerbes; die Kundenschneider wollten nicht gestatten, daß eine zweite Schneider-Union von der A. F. of L. anerkannt würde, die sich „Special Order Clothing Makers Union“ nennt; die Metallarbeiter wollten mit den Metallpolierern wegen der Jurisdiktionsfrage ein Hühnchen pflücken.

„Wenn dieses Verhalten nicht anders wird,“ erklärte Gompers, „so werden wir in nicht ferner Zeit mitten in inneren Kämpfen stehen, unübertroffen von denen irgend welcher Epoche der industriellen Welt.

* 1 Dollar = 4,20 Mf.

8. Bond van Ned. Onderwysers (Nied. Lehrerverband).

In Groningen tagte am 29. und 30. Dezember der 27. Kongreß dieser Organisation, der sehr gut besichtigt war. Dem Jahresbericht zufolge ist dieser Verband (einer der stärksten in Niederland) auch im verflossenen Jahre wieder sehr glücklich in seiner Agitation gewesen, wie folgende Tabelle zeigt:

	Ab- teilungen	Gewöhnl. Mitgl.	Allgem. Mitgl.	Vorstands- Mitgl.	Summa
1. Jan. 1902	185	5821	211	237	6289
31. Dez. 1902	191	6904	223	248	7075
Zunahme	6	783	12	11	806

Die Fachzeitung „De Bode“ (Vote) erscheint in einer Auflage von 7500 Exemplaren. Leider ist der Rechnungsbericht nicht publiziert, doch kann angenommen werden, daß der Verband floriert, wofür sein ausgebreitetes Unterstützungswesen als Beweis dient. Zwei Vertreter der niederländischen Lehrer sitzen in der „zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten“ und zwar der Hauptlehrer ter Laan in der ersten und der Verbandssekretär und Redakteur des „Bode“ Metelaar in der zweiten Sitzungsperiode.

9. Bond van Maschinisten en Stokers (Niederl. Maschinisten- und Heizerverband).

In Amsterdam tagte am 25. Dezember der Kongreß dieses Verbandes, der durch 3 Filialen besichtigt war. Dem Jahresbericht zufolge ist die Mitgliederzahl im verflossenen Jahre von 400 auf ca. 250 zurückgegangen; auch konnte der Verband infolge der herrschenden Wirtschaftskrisis und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit wenig Agitation machen. Da der Verband kein eigenes Organ besitzt, so wurde die Fachzeitung des Metallarbeiterverbandes für Verbandsmitteilungen benützt. Der Rechnungsbericht ergibt an Einnahmen 283,60 fl. (479,05 Mk.), an Ausgaben 267,49 fl. (451,84 Mk.), also einen Uberschuß von 27,21 Mk. Ein Antrag, sich der Föderation von Transportarbeitern anzuschließen, wurde durch den Hauptvorstand bekämpft, weil es zuviel Unkosten mache, um den Verband bei dem „Nat. Arb.-Secr.“ und der „Föderation“ anzuschließen. Das „N. A. S.“ leiste dieselben Dienste, wenn es nur genug unterstützt werde. Schließlich wurde der Antrag einer Abstimmung überwiesen. Im allgemeinen wird es wohl noch manchen Kampf kosten, um die Maschinisten und Heizer der Schlepptampfschiffahrt einigermaßen zur Organisation zu bringen.

10. Allgemeiner Metallbewerbersband in Nederland. (Nied. Metallarbeiterverband).

Von dieser Organisation, deren 6. Jahresversammlung den 25. und 26. Dezember in Rotterdam tagte, kann berichtet werden, daß, dem Jahresberichte zufolge, im verflossenen Jahre die Organisation von circa 18 Sektionen mit 583 Mitgliedern im Dezember 1901 auf 27 Abteilungen mit circa 1000 Mitgliedern im Dezember 1902, also um 71,5 Proz. zunahm. Im Laufe des Jahres wurden durch den Hauptvorstand 28 Agitationsversammlungen veranstaltet und hatte der Verband 3 Ausstände durchzukämpfen, wovon zwei (in Tilburg: Instrumentenmacher, und in Rotterdam: Maschinenschlosser) verloren und der dritte (Leiden: Ketten schmiede) gewonnen wurden. Der Rechnungsbericht schließt mit folgenden Zahlen: Totale Einnünfte der Agitationskasse 1004,985 fl. (1697,61 Mk.); Ausgaben 912,285 fl. (1541,02 Mk.), Uberschuß 156,59 Mk. Totale Einnünfte der Widerstandskasse 5480,76 fl. (9259,05 Mk.); Ausgaben 5170,67 fl. (8734,24 Mk.), Uberschuß 524,81 Mk. Die Fachzeitung „De Metaalbewerker“ wurde in einer Gesamtanzahl von 40000 Exemplaren (wovon 2500 für Agitation und 1200 für Lesefallen, Tauschnummern u. s. w.) gedruckt. Die Auflage stieg von 1200 im Dezember 1901 auf 1950 im Dezember

1902. Die Einnahme der Administration des „Metaalbewerker“ war total 1088,12 fl. (1837,87 Mk.), Ausgaben 886,345 fl. (1497,21 Mk.). Totaler Uberschuß 340,66 Mk. Hierbei sei bemerkt, daß die Ausgaben so niedrig sind, weil Redaktion, Administration und Korrektur gratis verrichtet werden. Nachdem ein Teil des Uberschusses der Reservetasse überwiesen war, wurde der Rest (276,75 Mk.) für die Errichtung einer Reisefasse (Antrag der Redaktion) bestimmt, wodurch der Verband den zweiten Schritt zum Unterstützungswesen getan hat. Außer diesem wichtigeren Schritte wurde beschlossen, angeschlossen zu bleiben: 1. dem Nat.-Arb.-Secr.; 2. dem internationalen Bureau der Metallarbeiter; 3) dem Comité für gesetzliche Regelung des Schulunterrichts und 4. dem Comité für gesetzliche Regelung von Minimumlohn und Maximalarbeitszeit bei öffentlichen Arbeiten (Staats-, Gemeinde- und Volderverwaltungen). Mit dem „Nat.-Arb.-Secr.“ ist der Verband wiederum angeschlossen dem Comité für strenge Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes. Da der neugegründete Metallarbeiterverband „Boornit“ gerne eine gemeinschaftliche Reisefasse mit dem „Allg. Met.-Verb.“ haben wollte und einer Verschmelzung der beiden Verbände keine prinzipiellen Schwierigkeiten im Wege stehen, so wurde eine Kommission ernannt, um darüber zu beraten. Der Hauptvorstand behielt seinen Sitz in Haarlem und wurde ihm ein besoldeter Beamter beigelegt, da die ausbreiteten Arbeiten dies nötig machten. Redakteur und Administrateur wurden wieder ernannt unter Dank für ihre Arbeiten. Auch wurde beschlossen, die Fachzeitung zu vergrößern und „wenn möglich“, eine Seite für technische Vektüre zu bestimmen. Auch diese Organisation scheint nach jahrelangem unfruchtbareren Kampfe endlich festen Fuß unter den niederländischen Metallarbeitern zu fassen.

Dortrecht.

A. Jansen.

Die 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor,

die in der Zeit vom 13. bis 22. November v. J. in Neu-Orleans stattfand, war nicht bloß hervorragend gegenüber allen früheren in Bezug auf die Zahl ihrer Teilnehmer und der durch sie vertretenen Arbeiter, sondern auch hinsichtlich ihres Verlaufes. Sie war den inneren Gärungen und Streitigkeiten der amerikanischen Arbeiterbewegung gewidmet, unter denen namentlich die Frage der politischen Aktion der Arbeiterklasse und die der Jurisdiktion seit Jahren eine große Rolle spielen. Keine Konvention kam, auf welcher diese beiden Fragen nicht unzählige Anträge, Proteste und Resolutionen zeitigten, und keine Konvention verging, auf der dieselben nicht durch einige papierne Beschlüsse als erledigt erklärt oder sonstwie aus der Welt geschafft wurden. Und sie kamen doch wieder, problematischer als je zuvor und die Diskussion setzte von neuem unter immer gespannteren Verhältnissen ein. So auch diesmal, — und noch manches weitere Mal, denn auch die neuesten Beschlüsse vermochten keine befriedigende Lösung zu bringen und bergen nur Stoff zu künftigen Konflikten. Aber wenn in früheren Jahren, dank einer wohl vorbereiteten, stark beladenen Tagesordnung diese beiden Streitfragen hart an die Barriere gedrängt wurden, so mußte ihnen die diesjährige Konvention, so sauer ihr auch der Apfel schmecken mochte, doch eine gründlichere Beratung widmen, die wenigstens eine Mürung vorbereiten half.

Die Konvention war von 400 Delegierten besucht, die etwas mehr als 1 Million gewerkschaftlich organisierter Arbeiter repräsentierten. Vor Jahresfrist publizierte das Bulletin des New Yorker Arbeits-Departments eine Statistik der amerikanischen Gewerkschaften, wonach der „American Federation of Labor“ 1 211 245

Arbeiter behandelten einander wie Totfeinde. Es giebt kaum eine Organisation, die nicht mit einer andern oder mit mehreren in Streit liegt wegen der Jurisdiktion. Die Statuten der Organisationen wurden geändert, nur um die Jurisdiktion über irgend einen Zweig eines Gewerbes beanspruchen zu können, der niemals von dieser Organisation organisiert worden war, über Gewerkszweige, für die bereits National-Unions existierten. Diese Jurisdiktionshabscherei hat einen solchen Umfang angenommen und wird mit solcher Heftigkeit ausgefochten, daß bittere Fehden und Kriege zwischen den einzelnen Gewerken gefolgt sind. Die Konvention sollte endlich diesen Versuchen, die Jurisdiktion über einen Zweig einer Gewerkschafts-Organisation, ohne deren Zustimmung zu erlangen, einen Riegel vorschieben.“

Gewiß sind auch diese Erwerbstreitigkeiten, die an sich mit der Organisationsfrage nichts zu tun haben, sondern das vermeintliche Recht der alleinigen Ausübung eines Berufes betreffen, nicht ohne tiefere Bedeutung. Der Kampf der qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskraft tobt nirgends heftiger als in Nordamerika, dem Lande der entwickeltesten Arbeitsmaschinerie, und er ist dort mehr wie anderswo ein Kampf der Unternehmerklasse gegen die Errungenschaften der Unions der gelehrten Arbeiter. Daß die letzteren in ihrer durch die Macht der Gewerkschaft gesicherten Existenz sich bedroht fühlen und sich zur Wehr setzen, ist menschlich begreiflich, — ja es kann auch bis zu einem gewissen Grade taktisch notwendig sein, so lange der Abwehrkampf sich nicht gegen das Maschinensystem und gegen vereinfachte Arbeitsmethoden an sich, sondern nur gegen deren gewerkschaftszerstörende Ausbeutung richtet. Nur ist hier die Grenze zwischen verständlicher Taktik und unverständiger Reaktion sehr schwer zu bestimmen; der Eifer der Verteidigung der nächstliegenden Interessen trübt gar leicht den weiteren Blick für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung und verleitet zu Handlungen, die unter dem Gesichtspunkte des industriellen Fortschritts und der freien Entfaltung der Kräfte rückschrittlich und lächerlich erscheinen. — Abgesehen von diesen zünftigen Auswüchsen war die Jurisdiktionsfrage hauptsächlich beherrscht von dem Gegensatz zwischen Trade-Autonomie und Industrieverband. Wir in Deutschland kennen diesen Gegensatz unter dem Namen Branchen- contra Industrie-Verband. Während aber bei uns dieser Organisationsstreit trotz der stark hervortretenden Centralisations- und Einheitstendenzen der deutschen Gewerkschaftsbewegung nur mäßige Wellen wirft, erzeugt er in Nordamerika, wo Sonderorganisationen in Fülle vorhanden sind und ohne Schwierigkeiten Charters erhalten, d. h. anerkannt werden, eine mächtige Brandung, die sogar die langjährige Leitung der A. F. of Labour zu verschlingen droht. In der Tat ist die Jurisdiktionsfrage für die Gompers und Genossen zu einer Existenzfrage geworden, denn er ist ein rückhaltloser Vertreter der Trade-Autonomie und seinem Widerstand wird alles, was die Entwicklung der Industrieverbände hemmt, in die Schuhe geschoben. So erklärt sich auch das scharfe Eingreifen Gompers in die Jurisdiktions-Debatte, die die erregteste gewesen sein soll, die jemals auf einem Kongreß stattgefunden habe. Aber trotz des tagelangen Streites wurde die Frage wiederum nicht klipp und klar in generellem Sinne entschieden, sondern es wurden zwischen den verschiedenen freitenden Parteien Schiedsgerichte unter Leitung je eines Unparteiischen bestimmt, denen die Entscheidung vorbehalten bleiben soll. — Am heftigsten wogte der Streit um die Jurisdiktion der Brauer contra Heizer und Maschinisten. Schon die Konvention in Louisville (1900) hatte zu Gunsten des Brauer-

verbandes entschieden, daß alles in Brauereien tätige Maschinenpersonal diesem Verband angehören muß. Eine Ausnahme wurde nur denjenigen Maschinisten gestattet, die damals sich bereits Eigentumsrecht in Lokalunions des Verbandes der Heizer und Ingenieure erworben hatten. Eine Entscheidung des Exekutiv-Councils stellte aber diesen Beschluß wesentlich in Frage dadurch, daß es nicht gestattet sein sollte einen Zwang auf solche Heizer und Maschinisten auszuüben, die sich dem Verein der Heizer und Ingenieure angeschlossen. Der große Cincinnati-Streit der Brauer war eine Folge dieses Jurisdiktionsstreites und er hat am meisten dazu beigetragen, die Jurisdiktionsfrage ins Haupttreffen der Neu-Orleans-Konvention zu rücken. Die Ironie des Schicksals fügte es aber, daß gerade die Brauer in dieser Beratung am allerschlechtesten abschnitten, denn das Plenum hob entgegen dem Vorschlag der beratenden Kommission den Beschluß von Louisville auf und bestimmte an dessen statt, „daß alle in Brauereien beschäftigten Ingenieure und Feuerleute ihren respektiven internationalen Verbänden angehören müssen“. Damit sind die Heizer ihren Berufsverbänden zugewiesen. Indes sollen durch ein Uebereinkommen, festgesetzt zwischen Vertretern der beteiligten Organisationen unter Mitwirkung von zwei Mitglieder der Exekutive der A. F. of L., alle eintretenden Streitigkeiten zwischen den genannten Organisationen durch ein zu errichtendes Schiedsgericht beigelegt werden. Wie häufig auf Kongressen, kam es dabei zu einer Ueberumpelung der Minderheit, indem die Brauerfraktion am Abend des lehtvorgehenden Tages noch um zehn Uhr zur Verhandlung gestellt und vor ermüdeten Plenum neben 60 andern Resolutionen bis nachts 2 Uhr durchgepeitscht wurde. — Einen Leidensgefährten erhielt der Brauerverband in der „Clothing-Makers-Union“, welcher die früher erhaltene Charter auf Protest der Garment-Workers wieder entzogen wurde.

Die zweite wichtige Frage der politischen Aktion wurde, wie auf den früheren Konventionen, erledigt durch eine zu nichts verpflichtende Sympathie-Resolution. Diesmal nahm sich die beratende Kommission nicht einmal die Mühe, eine neue Resolution zu formulieren oder neue Gründe der Ablehnung zu entdecken, sondern sie empfahl einfach die Bestätigung der im Vorjahre zu Scranton gefassten Resolution, deren Wortlaut wir im vorigen Bericht wiedergegeben hatten“). Der Gegenantrag des Delegierten M. S. Hayes: „daß die 22. Jahreskonvention der A. F. of L. die Arbeiterklasse anweist, sich wirtschaftlich und politisch zu organisieren, um der Arbeit den vollen Ertrag ihres Produktes zu sichern, das Lohnsystem zu beseitigen und eine industrielle Genossenschaftliche Demokratie zu begründen“, wurde in namentlicher Abstimmung von 140 Delegierten mit 4897 Stimmen gegen 90 Vertreter mit 4171 Stimmen abgelehnt, während 78 Delegierte mit 309 Stimmen sich der Abstimmung enthielten. Das Abstimmungsergebnis beweist, daß die Sozialisten innerhalb der nordamerikanischen Gewerkschaften mehr und mehr zur Geltung gelangen, und daß die Zeit nicht mehr fern ist, in der ihre Prinzipienklärung (um weiteres als eine solche handele es sich nach den Bedingungen der Antragsteller nicht) die Mehrheit findet. Die Annahme ist weit verbreitet, daß dieser Zeitpunkt auch das Ende der Präsidentschaft Gompers bedeuten würde, falls es nicht schon vorher aus Anlaß der Jurisdiktionsstreitigkeiten oder einer andern Frage zum Entscheidungskampfe kommt. Ein kleines Vorpostengefecht zu letzterem brachte schon die diesjährige Konvention, nämlich eine Anklage gegen

Gompers aus Anlaß seines Eingreifens in den vorjährigen großen Stahlarbeiter-Streit. Die Anklage wurde aber nur dem Namen nach gegen Gompers, in Wirklichkeit aber gegen Shaffers, den Leiter der Eisen- und Stahlarbeiter-Union, erhoben, den der Antragsteller Sheridan auf diesem Wege zwingen wollte, die auf einer früheren Konferenz gegen Gompers geäußerten herabwürdigenden Behauptungen zu begründen. Da Shaffers kein Beweismaterial zu Gebote stand, so betritt er einfach die ihm in den Mund gelegten Behauptungen und die ganze Aktion endete mit einer Rechtfertigung Gompers, die wegen der Art ihrer Einleitung freilich einem bestellten Vertrauensvotum sehr ähnlich sah.

Unter den zahlreichen übrigen Beschlüssen der Konvention ist erwähnenswert die Ablehnung einer Resolution des Sozialisten Berger aus Milwaukee, die vom Kongreß der Vereinigten Staaten die Schaffung von Pensionseinrichtungen für Arbeiter verlangte, mit 95 gegen 90 Stimmen. Diese Ablehnung dürfte die Richtstimmung gegen die in der A. F. of L. vorherrschenden gemäßigten Tendenzen leicht steigern.

Noch läßt sich nicht die ganze geleistete Arbeit der Konvention überblicken. Die Berichte der amerikanischen Arbeiterpresse sind diesmal auffallend langsam und dürftig. Manches Wichtigere bleibt vielleicht noch nachzutragen, von dem wir erst in den nächsten Wochen Kenntnis erhalten. Die Neuwahl des Präsidiums und Exekutivkomitees ergab die Wiederwahl der früheren Personen: Sam. Gompers als Präsident; John Duncan (San-Francisco), Max Morris (Denver), Thomas Kidd (Chicago), Dennis Hayes (Philadelphia), John Mitchell (Indianapolis) und James O'Connell (Washington) als Vicepräsidenten; John B. Lennon als Schatzmeister und Frank Morrison als Sekretär. Das Gehalt Gompers wurde auf 4000 Doll. (16 800 M.) erhöht. — Zu Delegierten für den britischen Gewerkschaftskongreß 1903 wurden Max Hayes und Martin Lawler gewählt. Der erstere ist der Antragsteller der sozialistischen Prinzipien-Erklärung.

Soweit wir die amerikanische Arbeiterpresse verfolgen konnten, lauten die Urteile über diese Konvention trotz ihrer zahlreichen Beteiligung fast durchweg ungünstig. Befriedigt über den Ausfall der Beschlüsse ist keine der streitenden Parteien, am ehesten noch die Sozialisten, die sich der Hoffnung hingeben, daß die nächste Konvention zu ihren Gunsten votieren werde. Auch wir sind von dem, was wir bisher als Ergebnisse dieser Konvention zu Gesicht bekamen, sehr wenig befriedigt. Möglich, daß unser Urteil durch die unfruchtbaren theoretischen und Jurisdiktionsstreitigkeiten ungünstig beeinflusst wird, daß es sich ändert, wenn wir über weitere, der praktischen Gewerkschaftsarbeit und den materiellen Interessen der Arbeiter dienende Beratungen und Beschlüsse nachträglich berichten können. Unser Urteil würde daher kein abschließendes sein, weshalb wir dasselbe lieber so lange zurückstellen, bis wir die gesamten Arbeiten dieser Konvention überblicken können.

Aus Unternehmerkreisen.

Sylvestertraum eines Scharfmachers. In seiner „Baugewerks-Zeitung“ plaudert der bekannte Baumeister Felisch, der Leiter des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister über die Kämpfe des letztverflohenen Jahres. Der alte Scharfmacher scheint den Artikel in sehr kampfesmäßer Stimmung verfaßt zu haben, denn trotz der Versicherung, daß die 16 000 Mitglieder des Innungsverbandes, sich nicht

mehr wie früher der Willkür der Arbeiterführer beugen würden — bringt er es über sich, der Hoffnung auf eine schönere Zeit der gegenseitigen Tarifgemeinschaft — Raum zu geben. Er schreibt am Schlusse seines Artikels: „Vielleicht aber entspringt eine noch schönere Frucht aus diesem Kampfe oder wird wenigstens für künftig vorbereitet, nämlich die, daß in gegenseitiger Erkenntnis der Machtverhältnisse im gegebenen Falle ein rechtzeitiger Friedensschluß eintritt in Form von sogenannten Tarifgemeinschaften, das sind gegenseitige Vereinbarungen über Arbeitszeit, Lohnhöhe und sonstige Arbeitsbedingungen.“ Die Frucht vom Baume der Erkenntnis, die Herr Felisch im Traum der Sylvesternacht schaute, ist längst gereift. Die Bauunternehmer mögen nur den ehrlichen Willen befehlen — die Gewerkschaften der baugewerblichen Arbeiter werden es an Entgegenkommen ihrerseits nicht fehlen lassen. Wir fürchten indes, daß es mit diesem ehrlichen Willen, die Organisationen der Arbeiter als gleichberechtigte vertragsschließenden Faktoren anzuerkennen sehr wenig Ernst ist. Sylvesterträume sind schlechte Jahresprogramme.

Einer Organisation der Meisterjöhne redet die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ das Wort. Sie ruft diesen hoffnungsvollen Sprößlingen der Meisterzunft am Schlusse eines Artikels das große Wort zu: „Ihr Meisterjöhne! Die Hand an's Werk — zeigt Euren Vätern, daß Ihr würdig und fähig seid, die in Euch gesetzten Hoffnungen zu erfüllen!“ Eine dankbare Aufgabe, die jungen Herrchen von dem Schürzendienst zu emanzipieren und sie unter Papas würdiger Anleitung zum Kampfe gegen die unbotmäßigen Arbeiter zu dressieren.

Arbeiterversicherung.

Eine bedenkliche Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes.

Eine bedenkliche Entscheidung hat das Reichs-Versicherungsamt in seiner Sitzung vom 8. November 1902 in der Unfallsache der verwitweten Lehrhauer Mathilde Drescher geb. Neumann in Glashütte Hochwald bei Gottesberg in Schlesien getroffen.

Am 9. September 1899 wurde der Ehemann der Klägerin, der Lehrhauer Karl Drescher im Gumpfe des Muldenschachtes der Abendröte-Grube in Rothenbach mit arg zerschlagenem Gesicht, doppeltem Schädelbruch, Arm- und Beinbruch tot aufgefunden. Auf Grund der übereinstimmenden Aussagen von Arbeitskollegen des Verstorbenen wurde angenommen, daß der letztere sich nach eigenmächtiger Oeffnung der den Förderschacht gegen das Füllort abschließenden Thür von der Mittelsohle in den Schacht hinabgestürzt habe, um sich das Leben zu nehmen. Daraufhin wurde die Witwe des Verstorbenen mit ihren Entschädigungsansprüchen von der Section V der Knappschafts-Versicherungsgenossenschaft zunächst in allen Instanzen, wie von den Vorinstanzen, so auch vom Reichs-Versicherungsamt in seiner Sitzung vom 10. November 1900 abgewiesen.

Aber die Voraussetzungen, auf die diese Abweisung sich stützte, waren unrichtige gewesen. Die Arbeitskollegen von Drescher hatten aus Furcht vor Strafe die falsche Aussage gemacht, daß der Verstorbene in den letzten Tagen vor seinem Tode ein verändertes, scheues Wesen zur Schau getragen und auch mit seiner Ehefrau in Unfrieden gelebt habe, was einen Selbstmord bei ihm nur erklärlich erscheinen lasse. Hernach hatte sie 1½ Jahre später das Gewissen gepackt und zur Berichtigung ihrer Aussage veranlaßt, wonach sie an dem Unglückstage mit Drescher zusammen verbotswidrig die Förderschale

denen er durch den Anschläger erfährt, gar nicht erst seinen Vorgesetzten . . .

Da die hier gemachten Angaben über die Zstände auf der Abendröte-Grube von der beklagten Berufsgenossenschaft nicht widerlegt werden konnten, war die Klägerin im Grunde genommen der schließlichen Bewilligung ihrer Rente beim Reichs-Versicherungsamt gewiß, und niemand, weder sie, noch das Waldenburger Arbeiter-Sekretariat, noch Herr Rechtsanwält Dr. Karl Liebknecht in Berlin, der es übernommen hatte, die Sache im mündlichen Verhandlungstermin zu vertreten, dachte an einen Mißerfolg. Und doch kam es zuletzt anders, als alle erwartet hatten. Das Reichs-Versicherungsamt hat sich auf eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit gar nicht eingelassen, sondern die Rentenansprüche der Klägerin einfach mit dem Bemerkens zurückgewiesen, daß die Bedingungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens überhaupt nicht vorgelegen hätten.

Nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung war ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens allerdings nicht gegeben, darin hat das Reichs-Versicherungsamt recht. Denn ein solcher Grund liegt unter andern nach der Zivilprozessordnung nur vor, wenn ein rechtskräftiges Urteil auf einer beideten falschen Aussage beruht. Hier in unserm Falle hatten die falschen Aussagen der Zeugen während des ersten Verfahrens allerdings zur Abweisung der Witwe Drescher mit ihren Rentenansprüchen geführt. Bei dem vereinfachten Verfahren in der Unfallversicherung jedoch waren die Zeugen nicht vereidigt worden.

Aber schon die . . . fache Ueberlegung führt dahin, daß die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht so ohne weiteres auf die Unfallversicherung Anwendung finden können. Die gleichen Bestimmungen können nur immer für ein und dasselbe Verfahren maßgebend sein. Ist das Verfahren in zwei Prozessen ein verschiedenes, so müssen auch die Bestimmungen, durch die das beiderseitige Verfahren für einen bestimmten Fall geregelt wird, von einander abweichen. Will man bei der Unfallversicherung durch Nichtvereidigung von Zeugen eine Vereinfachung des Verfahrens herbeiführen, so muß man derselben notgedrungen dadurch Rechnung tragen, daß man die Wiederaufnahme des Verfahrens bei einfach falschen Zeugenaussagen, auch wenn sie unbeeidigt geblieben sind, zuläßt. Sonst kann durch dieses vereinfachte Verfahren, wie der Fall Drescher beweist, in dem eine arme Witwe Zeit Lebens um die ihr gesetzlich zustehende Rente gekommen ist, das größte Unrecht herbeigeführt werden, und die klägerischen Arbeiter sind bei ihren Berufungs- und Rekursachen vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt schlechter gestellt, als in Zivilprozessen.

Ja, das Unrecht, das der Witwe Drescher durch Abweisung ihrer Rentenansprüche zugefügt wurde, ist so schreiend, daß das Reichs-Versicherungsamt, sollte es sich auch durch sein Gewissen gedrungen fühlen, an den Bestimmungen der Zivilprozessordnung für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens festzuhalten, auf Mittel und Wege sinnen müßte, der Klägerin zu ihrer Rente zu verhelfen.

Ein solches Mittel, ein solcher Weg lagen offen zu Tage. Die Berufsgenossenschaft hatte einen neuen berufungsfähigen Bescheid erteilt und damit für das Verfahren einen neuen Instanzenzug eröffnet. Das hat das Schiedsgericht in Liegnitz, wie schon erwähnt, anerkannt; das mußte auch das Reichs-Versicherungsamt auf Grund seiner früheren Entscheidungen (Amtl. Nachr. des R.V.A. 1891, S. 218, Nr. 982) zugeben. Das Reichs-Versicherungsamt brauchte nicht zu klügeln und zu deuteln, es hatte früher den Berufsgenossenschaften ohne weiteres das Recht zuge-

sprochen, den unfallverletzten Arbeitern in jeder Lage einer Rentensache durch Erteilung eines neuen Bescheides Gelegenheit zu geben, von neuem ihr Recht zu suchen, es konnte sich einfach an diese seine früheren Entscheidungen halten.

Tat es das nicht, so hat es wiederum einmal gezeigt, daß es von seiner früheren wohlwollenden Stellung den klägerischen Arbeitern gegenüber nur zu gerne abzugehen bereit ist und daß seine Entscheidungen, will nicht die gesamte Arbeiterschaft ganz energig dagegen Front machen, für die letztere immer ungünstiger werden.

Soll es aber tatsächlich bei solchen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes, wie der hier besprochene, sein Bewenden behalten, soll tatsächlich auch in der Unfallversicherung eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei falschen Zeugenaussagen, auf die das rechtskräftige Urteil begründet ist, nur zulässig sein, wenn die falschen Zeugenaussagen beider sind, so muß dann in der Tat auch für das Verfahren in der Unfallversicherung die Vereidigung aller wichtigeren Zeugenaussagen zur Bedingung gemacht werden.

Daß man wichtige Zeugenaussagen unbeeidigt gelassen hat, hat im Falle Drescher dazu geführt, daß eine arme Witwe um die gesetzlich zustehende Unfallrente gekommen ist und eine Anzahl von Bergleuten jetzt Zeit ihres Lebens das niederdrückende Bewußtsein mit sich herumtragen müssen, durch ihre unbedachten und leichtfertigen falschen Aussagen diese arme Witwe um ihre gesicherte Existenz gebracht haben.

Ernst Kirchberg.

Die Reichsversicherungsanstalt in Schweden.

Diese Oberbehörde der schwedischen Arbeiterversicherung hat mit dem 1. Januar 1903 ihre Tätigkeit aufgenommen. Das Gesetz betreffend Entschädigung für durch Unfall während der Arbeit zugezogene Verletzungen vom 5. Juli 1901 ist mit dem genannten Tage in Kraft getreten. Die Reichsversicherungsanstalt hat nunmehr an die Unternehmer einen Abzug des Gesetzes verfaßt.

Die hauptsächlichsten Aufgaben der Anstalt selbst sind nach einem der schwedischen Presse zugestellten Mündschreiben folgende:

1. Arbeitgebern, einerlei, ob sie nach dem erwähnten Gesetz zur Unfallentschädigung verpflichtet sind oder nicht, die bei ihnen angestellten Arbeiter zu versichern; gleichfalls einzelnen Arbeitern, einerlei, ob sie in versicherungspflichtiger Tätigkeit sind oder nicht, Gelegenheit zu geben, sich durch Versicherung in der Anstalt die durch das Gesetz festgelegte Entschädigung für Verletzungen durch Arbeitsunfälle zu sichern; ferner gegen einen Betrag, der nach eingetretener Unfall an die Anstalt eingezahlt wird, nach den Bestimmungen des Gesetzes dem beschädigten Arbeiter, dessen Witwe oder hinterbliebenen Kindern eine Lebensrente zu zahlen;

bei Unfällen, von welchen nicht bei der Anstalt versicherte Arbeiter betroffen werden, auf Antrag einzelner Parteien oder seitens eines ordentlichen Gerichts oder Schiedsgerichts festzustellen, ob die Arbeit, mit welcher der Betreffende beschäftigt gewesen, eine solche war, die in den Rahmen des Gesetzes fällt, sowie den Grad der durch den Unfall hervorgerufenen Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit, und schließlich

in dem Fall, daß Arbeitgeber noch eine besondere Anordnung, einen Vertrag bezüglich Unfallentschädigung mit den bei ihm beschäftigten Arbeitern schließen will, hat die Anstalt diese Anordnung zu prüfen. —

Die Versicherungsprämien werden nach der Gefahr der betreffenden Arbeit und den besonderen Umständen, unter welchen die Arbeit verrichtet wird, bemessen, unter Bezugnahme auf eine auf versicherungs-

zur Ausfahrt aus dem Schacht benutzt hätten. Drescher wäre dann, als die Förderschale beim Aufzuge unerwartet wieder eine Strecke herabgelassen sei, beim Erfassen eines Einstrichs zwischen diesen und den Storb gepreßt worden und auf diese Weise in den Schacht hinuntergestürzt. Jetzt erforderte es die billige Rücksichtnahme auf die Witve des zu Tode Verunglückten, welche durch die gewissenlosen Aussagen der Kameraden ihres Mannes um ihre wohlverdiente Rente gekommen war, daß das Verfahren wieder aufgenommen und die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen von neuem geprüft wurden. Während das Reichs-Versicherungsamt allerdings schon damals in seiner Verfügung vom 25. April 1901 (Ia 6342/00¹) einen gesetzlichen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht für gegeben erachtete, hatte die Sektion V der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft in Waldenburg der Witve in der That am 15. August 1901 einen neuen Bescheid (J. Nr. 3132) erteilt, und das Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung in Liegnitz hat dann in seiner Entscheidung vom 7. März 1902 ausdrücklich hervorgehoben, daß die beklagte Vereinsgenossenschaft für die Klägerin durch die Erteilung eines neuen berufungs-fähigen Bescheides auch von neuem den gesetzlichen Instanzenzug eröffnet und so das Schiedsgericht in die Lage versetzt habe, auf Grund der neuen Unterlagen wiederum selbstständig in der Sache zu entscheiden.

Hierbei war es zunächst unwesentlich, daß die Entscheidung des Schiedsgerichtes selbst für die Klägerin ungünstig ausgefallen war. Sie war ungünstig ausgefallen, weil das Schiedsgericht angenommen hatte, daß der Verunglückte sich bei der verbotswidrigen Benutzung der Förderschale außerhalb des Betriebes gesetzt und somit das Recht auf Rente für seine Hinterbliebenen verwirkt habe. Aber gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes war noch der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig, und nach den Vorentscheidungen des letzteren und der Lage des Sachverhaltes war mit Bestimmtheit zu erhoffen, daß in der letzten Instanz noch ein obliegendes Erkenntnis für die Klägerin erstritten werden würde.

Nach der bestehenden Rechtsprechung kann zwar die verbotswidrige Benutzung einer Betriebsvorrichtung einen Arbeiter außerhalb des Betriebes setzen und im Unglücksfalle einer Unfallentschädigung verlustig geben lassen. Aber Vorbedingung hierfür ist, daß die Arbeitgeber auch Vorkehrungen getroffen haben, welche die erlassenen Verbote tatsächlich wirksam zu machen geeignet sind. Es müssen für die Uebertretung der Verbote nicht nur Strafen vorgesehen sein, es muß die Bestrafung streng gehandhabt werden. (Handbuch der Unfall-Versicherung, § 1, Anmerkung 39), und es müssen die verhängten Strafen, was insbesondere den Grubenbetrieb angeht, von der Zechenverwaltung der Belegschaft zur Warnung bekannt gemacht werden (Amtl. Nachr. R. V. A. 1897, Nr. 1628, III, S. 371).

Das Reichs-Versicherungsamt hat die Unfallrente einem Bergmann zugesprochen, welcher beim Ueberschreiten der Geleise der Grubenbahn überfahren war (Amtl. Nachr. des R. V. A. 1892, S. 113, Nr. 1148), ebenso einem Tischlerlehrling, der an einer Hobelmaschine verunglückte (Amtl. Nachr. des R. V. A. 1893, S. 214, Nr. 1256), und drei Bergleute, die zur Aus-, bezw. Einfahrt die Förderschalen benutzt hatten, die nach den bestehenden Vorschriften, von Ausnahmefällen abgesehen, nur für den Kohlen- und Holztransport bestimmt waren (Amtl. Nachr. des R. V. A. 1897, S. 366, Nr. 1628). Und zwar hat sich das Reichs-Versicherungsamt zu diesen für die Arbeiter günstigen Entscheidungen, bei denen es

sich immer um Ueberschreiten bestehender Verbote handelt hatte, veranlaßt gesehen, weil die Verbote in allen Fällen nicht durch nachdrückliche Bestrafung und in größeren Betrieben nicht durch Betanuntaa der Bestrafungen tatsächlich wirksam gemacht worden waren. Namentlich auf den Gruben sei solche tatsächliche Wirksammachung der Verbote eine Hauptsache. „Denn erfahrungsgemäß ist gerade der Bergmann, dessen Tätigkeit sich fortgesetzt in gefährlicher Umgebung vollzieht, infolge des Vertrauens mit den ihn umgebenden Gefahren leicht geneigt, ihm an sich bekannte Gebote, die auf den Ausschluß der Gefahren hinzielen, nicht allzu ernst nehmen. Ein verbotswidriges Handeln wird dabei soweit es sich auf Betriebseinrichtungen eines Bergwerks bezieht, in der Regel nur dann den Begriffs des Betriebsunfalles ausschließen können, wenn die Unzulässigkeit der Benutzung jener Einrichtung auch äußerlich erkennbar in die Erscheinung tritt und hierdurch den Beteiligten dauernd zum Bewußtsein gebracht wird.“

In dieser Weise wirksam gemacht waren die bestehenden Verbote zur Benutzung der Förderschale bei der sich der tödliche Unfall des Drescher ereignete, auf der Abendröte-Grube in feiner Weise. „An der Tür vor dem Schachte hat“, wie es in der Refursschrift heißt, „bis zum Unfall meines Mannes die Warnungstafel, die Auffahrt zu benutzen, gefehlt. Eine solche Warnungstafel ist dort erst hinterher angebracht worden. Noch sprechender ist das, was 5 Zeugen, von denen 4 die verhängnisvolle Seilfahrt mit meinem Manne mitgemacht hatten, im schiedsgerichtlichen Beweisverfahren am 22. Januar 1902 unter ihrem Eide bekundet haben“. . . . Unter den 5 Zeugen befinden sich 4 Hauer und 1 Anschläger welcher letztere auf der Förderbühne die vollen und leeren Stohlwagen auszuwechseln hat. „Von den 4 Bergleuten ist ein jeder ein oder mehrere mal verbotswidrig auf dem Förderkorb von der zweiten zur ersten Sohle des Muldenschachtes gefahren. Einer unter ihnen bezeugt, daß auch andre Kameraden verbotswidrig die Seilfahrt benutzt hätten, und der Anschläger, der den Storb oben in der ersten Sohle bediente, kann aussagen, daß öfters, vielleicht zweimal in der Woche, ältere Leute wider das Verbot im Storb oben angekommen wären, ohne daß er es in der Hand gehabt hätte, dies zu verhindern. Mit anderen Worten, es wird kaum einen Bergmann im Muldenschacht gegeben haben, der nicht des öfters den Förderkorb benutzt haben dürfte. Das Verbot ist so oft übertreten worden, daß von einem Verbot überhaupt nicht mehr gut gesprochen werden kann. Würde die Verwaltung bestrebt gewesen sein, das Verbot wirksam zu machen, so hätte sie nicht erst warten müssen, bis etwa bei ihr eine Anzeige über ihre Uebertretung eingingen würde. Herr Obersteiger K. aus Rothbach hat sehr gut gewußt, daß die verbotswidrige Benutzung des Förderkorbes im Muldenschacht für die Bergleute dadurch besonders erleichtert war, daß der Schacht als sogenannter Blindschacht nicht bis an die Oberfläche führte, wo das Aussteigen von etwa anwesenden Beamten hätte bemerkt werden können. Nun wohl, er hätte gelegentlich einmal zur Beendigung der Schicht in der ersten Sohle die heraufkommenden Körbe revidieren, er hätte die bei der Seilfahrt betroffenen Bergleute bestrafen und streng bestrafen, und die Strafen der übrigen Belegschaft zur Warnung bekannt geben können. Dann hätte man von einer Wirksammachung des Verbots sprechen müssen. Dann wäre mein Mann, wenn er den Förderkorb trotzdem zur Auffahrt benutzt hätte, einer selbst geschaffenen Gefahr unterlegen. Aber statt dieser Wirksammachung des Verbots meldete der Fahrhauer die alle Augenblick vorkommenden Uebertretungen, von

(Eisenbahner) einen Schadensersatzprozeß angestrengt. Durch den Streik im Jahre 1900 sei sie in der Ausübung ihres Geschäfts gehindert worden, wodurch sie einen Schaden erlitten habe, den sie auf 27 000 Pfund Sterl. berechne. Das Gericht beschäftigte sich dreizehn Tage lang mit der Angelegenheit und die Verhandlung endete mit einem Sieg für die Kompanie. Beide Parteien verständigten sich vor Gericht, die Festsetzung des Schadensersatzes dem vorsitzenden Richter zu überlassen. Diese Seite des Prozesses wird Ende Januar oder Anfang Februar erledigt werden. Es werden dann von seiten der Verteidigung noch verschiedene Einwendungen gegen wichtige streitige Rechtsfragen erhoben werden, die Verantwortlichkeit einer Gewerkschaft betreffend; Punkte, die in der Vordentscheidung unberührt geblieben sind.

Bevor ich den Prozeß schildere, will ich zum besseren Verständnis erst die Verhältnisse streifen, die den Streik hervorriefen.

Im Jahre 1899 griff unter den Eisenbahnarbeitern von Wales eine starke Bewegung um sich. Im Streik von 1890 waren Verbesserungen in den Arbeits- und Lohnverhältnissen errungen worden. Auch wurde von den Arbeitern ein Comité eingesetzt, welches die Aufgabe hatte, deren Klagen der Direktion zu unterbreiten. Immer mehr aber mußten die Arbeiter zusehen, wie die Errungenschaften von 1890 verloren gingen. Die Stellung des eingesetzten Comités wurde mit jedem Jahre schwieriger, weil die Gesellschaften sich fortwährend weigerten, mit demselben in Berührung zu kommen. Der Kampf gegen dieses Comité wurde am heftigsten vom Generaldirektor der Taff-Wale-Gesellschaft geführt. Dieser Herr wurde sofort nach dem Streik zum Direktor ernannt. Wie der Prozeß bewies, sah er es als eine seiner Hauptaufgaben an, die Errungenschaften von 1890 zu verwischen. Die Unzufriedenheit stieg mehr und mehr. Im Jahre 1899 wurden gewaltige Massenversammlungen einberufen und man stellte ein Programm auf, in dem die Frage der Vertretung und der Bezahlung der Nacharbeit eine Hauptrolle spielt. Ich will hier erwähnen, daß die Bewegung nicht nur unter den Arbeitern der Taff-Wale-Gesellschaft herrschte, sondern noch bei drei anderen Gesellschaften. Alle Vorstellungen von seiten der Vertreter der Arbeiter blieben erfolglos. Da entstand die Idee eines Streiks. Ein solcher ist aber laut Statut nur möglich, wenn sich bei einer Abstimmung 90 Proz. der Beteiligten für einen solchen erklären. So wurde denn am Ende des Jahres eine solche vorgenommen. Für den Streik erklärten sich 82 Proz. und so wurde der Streik vom Hauptvorstand fallen gelassen. Bei den drei anderen Gesellschaften wurden den Arbeitern kleinere Konzessionen bewilligt. Aber die Taff-Wale-Gesellschaft stellte sich den Forderungen der Arbeiter immer schroffer gegenüber. Sie weigerte sich zum Schluß sogar mit offiziellen Vertretern des Verbandes zu verhandeln. Daß unter solchen Verhältnissen die Empörung stieg, ja steigen mußte, schien sogar dem Vorsitzenden des Gerichts einguleuchten. Mitten in dieses Kulverfaß warf nun die Gesellschaft einen Funken. Sie „beförderte“ einen ihrer Angestellten Namens Ewington. Der Mann hatte 17 Jahre lang einen Signalposten innegehabt. Plötzlich sollte er versetzt werden. Mit der Versetzung sollten sogar ein oder zwei Schillinge mehr Wochenlohn verknüpft sein. Dem Manne gefiel diese „Beförderung“ nicht. Er wurde vorstellig bei seinem Vorgesetzten und legte ihm die Gründe dar, warum er bleiben wolle. Seine Frau sei krank und schwach und brauche unbedingt die Hilfe seiner Schwiegereltern. Die Direktion beharrte auf der Versetzung. Inzwischen wurde der Mann krank und so bekam die Direktion leichtes Spiel. Nach der

Genesung blieb dem Manne nichts andres übrig, als seinen Dienst vollständig zu quittieren oder die „Beförderung“ anzunehmen. Die Sache wurde einem Schiedsgericht des „Board of Trade“ (Arbeitsamt des Handelsministeriums) unterbreitet. Dasselbe erkannte, daß das Vorgehen der Gesellschaft gegen Ewington zwar auffallend ungewöhnlich sei, doch habe man keinen Grund zur Klage, da der Posten, welcher dem Arbeiter angeboten worden sei, als ein anständiges Angebot zu betrachten sei. Warum nun sollte Ewington „befördert“ werden? „Der Mann ist ein langjähriger Sekretär der Gewerkschaft; der Posten, den er zu verlassen hatte, ist einer der wichtigsten auf der ganzen Linie der Gesellschaft. Von diesem Posten aus konnte er mit allen andren Posten in Verbindung treten.“ So sagte der erste Advokat der Gesellschaft vor Gericht. Er suchte dem Richter und den Geschworenen klar zu machen, welche Gefahr dieser Mann auf jenem Posten für die Gesellschaft war. Wie den Arbeitern der Fall Ewington bekannt wurde, stieg denn auch die Unzufriedenheit bis aufs äußerste. Und als nun gar die Direktion sich weigerte, den Verband als Vertreter seiner Arbeiter anzuerkennen, zeigten ungefähr drei Hundert ihre Kündigung an. Das war am 6. August. Am 13. August reichten noch etwa 250 Arbeiter ihre Kündigung ein. Die Kündigungsfrist war Sonntag nachts, den 20. August, abgelaufen. An jenem Tage hatte eine neue Massenversammlung stattgefunden, die sich mit der Bewegung solidarisch erklärt hatte und den Streik beschloß. Es muß hier festgestellt werden, daß der Hauptvorstand mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hatte. Am 20. trat derselbe zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß laut Statut ein Streik nur dann stattfinden kann, wenn 90 Proz. der beteiligten Arbeiter sich für denselben erklären. Wie man sieht, war das nicht geschehen. Der Hauptvorstand drückte denn auch unumwunden sein Bedauern über das Vorgehen aus. In einem Antrag wurde sogar verlangt, die ganze Sache für ungültig zu erklären. Dieser Antrag wurde jedoch zu gunsten eines Kompromißantrages abgelehnt. Derselbe bedauert und verurteilt zwar das ganze Vorgehen, aber da die Bewegung nun einmal in Fluß sei, verlangt er, dieselbe in die Hand zu nehmen. Die Arbeiter waren sich der Statutenwidrigkeit wohl bewußt, doch muß die Empörung eine ungewöhnliche gewesen sein, denn die Arbeiter erklärten in der Versammlung: Wir wissen, daß wir gegen das Statut handeln; deshalb ist es möglich, daß der Verband uns die finanzielle Unterstützung verweigert, aber wir sind die Tyrannen der Direktion müde. Die Direktion tat nichts, um den Streik beizulegen. Im Gegenteil, sie annoncierte in allen Zeitungen des Landes für neue Arbeiter. Ein Inserat wurde sogar an das Organ des Verbandes, an die „Railway Review“ geschickt!

Der Streik dauerte nur einige Tage; der gerichtliche Einhaltsbefehl des Streikpostenstehens machte ein Weiterführen desselben unmöglich und durch ein Schiedsgericht des „Board of Trades“ wurde eine Verständigung erzielt.

Beim Streikpostenstehen begingen einzelne Gruppen der Posten tatsächlich schwere Ungefehllichkeiten. So wurde denn gegen eine Reihe von Personen Anklage erhoben.

Der Verband verlangte, wenn der Kampf beigelegt werden sollte, müsse die Gesellschaft alle diese Klagen fallen lassen. Diesem kam die Gesellschaft nach, mit Ausnahme der Anklagen gegen tätlichen Angriff.

So endete dieser Kampf, der ein Jahr später der englischen Gewerkschaftsbewegung so schwere Wunden schlug.

technischer Grundlage vorgenommene Prüfung der Höhe der event. auszahlenden Versicherungssummen. Die Verwaltungskosten der Anstalt werden von der Staatskasse bestritten. Bezüglich der Prämieinzahlung und Auszahlung der Entschädigungssummen wird dieses durch die Postsparkasse geschehen.

Der Anfang auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung in Schweden wäre ja somit nun endgültig gemacht. Aber bis zu dem, was die Arbeiter zu fordern haben, ist noch ein sehr, sehr weiter Weg.

Erif Brunte.

Die Krankenversicherung in Dänemark 1901.

Dem uns kürzlich zugegangenen Bericht über die Tätigkeit der staatlich anerkannten Krankentassen Dänemarks entnehmen wir folgendes:

Ausgangs 1901 betrug die Zahl dieser Klassen 1171, welche außer Kopenhagen sich noch auf 59 Provinzstädte und 1310 Landgemeinden erstreckten. Demnach erstrecken sich jetzt die staatlich anerkannten Krankentassen auf über $\frac{3}{4}$ der Landgemeinden des dänischen Staates. Die gesamte Mitgliederzahl betrug 338 028 wahlberechtigte Mitglieder, wozu die minderjährigen Kinder der Mitglieder noch hinzukommen, welche ebenfalls an den Leistungen der Klasse Anrecht haben. Das Klassenvermögen betrug 2 595 273 Kr. Hierzu kommt noch der Staatszuschuß von 1 067 029 Kr., sodaß das Gesamtvermögen 3 662 302 Kr. betrug.

Die Gesamteinnahmen bezifferten sich auf 3 465 429 Kr., wovon 957 741 Kr. Staatszuschuß für das Jahr 1900 und 66 242 Kr. aus kommunalen Zuschüssen herrührten. Das andere wurde aus Mitgliederbeiträgen und zc. Einnahmen gewonnen. Die gesamten Ausgaben bezifferten sich auf 3 291 455 Kr. Auf Krankengelder zc. entfielen hiervon 1 278 010 Kr., auf Krankenhausbehandlung 225 434 Kr., auf ärztliche Hilfe 1 106 992 Kr., auf Medizin 434 561 Kr. und für Verwaltungszwecke wurden 246 458 Kr. verausgabt. Medizin wird nicht von allen Klassen bestritten, der größere Teil giebt jedoch ganz oder teilweise freie Medizin.

Der Jahresüberschuß beträgt 173 974 Kr., wozu der Staatszuschuß kommt. Nur 202 Klassen hatten mit Defizit gearbeitet, das jedoch sich nur auf ca. 66 500 Kr. belief.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 5,5 Tage pro männliches und 4,8 Tage pro weibliches Mitglied der Klassen, welches einen kleinen Rückgang in der Krankheitsdauer den Vorjahren gegenüber bedeutet, welches zweifelsohne auf die stetigen Fortschritte in hygienischer Beziehung in dem kleinen Lande zurückzuführen ist.

Ein wichtiger Faktor für die Entwicklung der Krankenversicherung in Dänemark dürfte die jährlich intensiver werdende Bekämpfung der Tuberkulose werden. Gegenwärtig ist das Resultat der Arbeit einer auf Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom Reichstage im Jahre 1901 eingesetzten Kommission auf diesem Gebiete publiziert. Wir werden uns später eingehend damit befassen, sobald der Reichstag die Verhandlungen darüber beendet. Hier dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß die Kommission die Zahl der an Tuberkulose Leidenden in Dänemark auf ca. 20 000 schätzt, und allein an Lungentuberkulose sollen nicht weniger als ca. 4000 jährlich sterben. Daß hier ein sofortiges Eingreifen des Staates eine absolute Notwendigkeit ist, liegt klar auf der Hand. Inwieweit der Reichstag den ziemlich zweckentsprechenden Kommissionsvorschlägen entgegenkommen wird, bleibt noch abzuwarten.

Erif Brunte.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. Bei der am 5. Januar stattgefundenen Arbeitnehmerwahl in M y l a u i. S. siegten die Gewerkschaftskandidaten aufgestellten Kandidaten die Gegner. — In H a g e n fand am 4. Januar die Wahl in Gruppen, zugleich nach dem neuen Proportionsystem statt. In der Gruppe „Fabrikbetriebe“ erhielten unsere Gewerkschaften auf 1350—1366 Stimmen 2 Vertreter, die deutschen Gewerbevereine (H. & D.) 295 Stimmen einen und die christlichen Gewerbevereine auf 426 Stimmen ebenfalls einen Vertreter. In der Gruppe „Handwerk“ entfielen auf unsere Gewerkschaft mit 267—286 Stimmen wieder 4, auf die christlichen Gewerbevereine mit 188 Stimmen dagegen 2 Vertreter. Das Gewerkschaftskartell hatte auch zu den Arbeitgeberwahlen der Gruppe „Handwerk“ Kandidaten aufgestellt. Es erhielt hierbei für 21 Stimmen 3 Vertreter, während auf die H. & D.-Gewerbevereine 37 Stimmen 4 Vertreter kamen. Sonach wäre das Ergebnis: Gewerkschaften 10, H. & D.-Gewerbevereine 3 christliche Gewerbevereine 3 Vertreter. Gegenüber den Arbeitnehmerwahlen vom Jahre 1900 ist ein Stimmzuwachs der Gewerkschaften um 269 in der Gruppe „Fabrikbetriebe“ und um 130 in der Gruppe „Handwerk“ zu verzeichnen.

Polizei und Justiz.

Die englische Gewerkschaft und das Gesetz.

„Durch das gestrige Urteil des Oberhofgerichts wurde der Gewerkschaftsbewegung ein neuer Schicksal verfehlt. Die Reihe der Niederlagen, welche dieselbe in letzter Zeit durch die Gerichte des Landes zu erleiden hatte, wurde dadurch um eine neue vermehrt.“ Begleitete die „Times“, das leitende Organ der englischen regierenden Bourgeoisie, das Urteil, welches der vorletzten Woche des alten Jahres gegen die Gewerkschaft der Eisenbahner gefällt wurde. Dieses Urteil brachte keine Ueberraschungen, es war der natürliche Ausfluß jener Lordrichter-Entscheidung des Jahres 1901, welche den Grundsatz aufstellte, daß eine Gewerkschaft in ihrer korporativen Eigenschaft an Schadenersatz verklagt werden kann.

Im Jahre 1900, in der Nacht vom 19. zum 20. August, brach unter den Arbeitern der Taff-Bale-Eisenbahngesellschaft in Wales ein Streik aus, an dem 1227 Arbeiter beteiligt waren. Sofort nach Ausbruch des Kampfes versuchte die Eisenbahngesellschaft eine gerichtlichen Einhaltsbefehl zur Verhinderung des Streikpostenstehens gegen die zwei Hauptvertreter Richard Bell, Generalsekretär, und Holmes, Agitator der Gewerkschaft für Wales, zu erlangen. Das Vorgehen der Gesellschaft war mit Erfolg gekrönt. Den Streikpostenstehen wurde Einhalt geboten. Da durch dieses Urteil die Streikbewegung der Gewerkschaft lahmgelegt war, legte sie doch gegen dasselbe Berufung ein. In der Berufungsinstanz wurde der Einhaltsbefehl aufgehoben und erklärt, daß nach der klaren Ansicht der Gesetzgeber gegen eine Gewerkschaft keine Klage erhoben werden kann. Die Eisenbahngesellschaft appellierte nunmehr an das höchste Gericht des Landes, die Lordrichterlammer, welche das erste Urteil als richtig erkannte. Der vorsitzende Lordrichter erklärte in seiner Urteilsbegründung: „Eine Gewerkschaft ist auf jeden Fall ein „Ding“, und weiter, ein „Ding“, welches Eigentum besitzen kann, Angestellte beschäftigen und Schaden zufügen kann, muß also auch für den Schaden, welcher unter seiner Vollmacht anderen zugefügt wird, verantwortlich gemacht werden können.“ Auf Grund dieser neuen Gesetzgebung hat die Taff-Bale-Kompanie gegen die Amalgamated Society of Railway Servants (Gewerkschaft der

Warum wurde die Gewerkschaft verurteilt?

In seinen Belehrungen an die Geschworenen sagte der Richter: „Bis kurz vor Ausbruch des Streiks ist nichts Ungeheures geschehen. Streiks sind gesetzlich, das ist das Resultat der Gesetzgebung vom Jahre 1875. Man begeht also keine ungesetzliche Tat, wenn man einen Streik organisiert und unterstützt, so lange man sich im Rahmen der gesetzlichen Mittel hält.“ Aber der Richter war der Ansicht, daß der Streik mit ungesetzlichen Mitteln geführt worden sei. Die Arbeiter hatten ihre Verträge gebrochen und trotzdem wurde der Streik vom Hauptvorstand und das Streikpostenwesen organisiert. Auch sind von einzelnen Streikposten Ungehelichkeiten verübt worden. Zum Schluß legte er den Geschworenen drei Fragen zur Beantwortung vor: 1. Haben sich die Angeklagten verschworen, die Kläger durch ungesetzliche Mittel zu belästigen und zu schädigen? 2. Haben sie die Arbeiter überredet, ihre Verträge zu brechen? 3. Haben sie die ungesetzlichen Mittel bei der Durchführung des Streiks autorisiert oder unterstützt?

Alle drei Fragen wurden von den Geschworenen ohne Beratung bejaht. Die Gewerkschaft ist damit zur Zahlung des Schadensersatzes verurteilt, welcher einschließlich Prozeß- und Advokatentkosten vielleicht ein Fünftel des Vermögens des Verbandes ausmachen wird.

Nach diesem Urteil sind auch in Zukunft Streiks „gesetzlich“, wenn solche mit „gesetzlichen Mitteln“ geführt werden. Nun haben die Gerichte aber in den letzten Jahren fast alles für ungesetzlich erklärt, was seit 30 Jahren gesetzlich war. Gewiß war ein Teil der Arbeiter kontraktbrüchig geworden, gewiß hatten einzelne Streikposten Ungehelichkeiten begangen. Aber weder der Kontraktbruch noch die Ungehelichkeiten der Streikposten sind mit dem wissentlichen Willen des Verbandes oder dessen offizieller Vertretung, des Hauptvorstandes geschehen. Aber weil der Hauptvorstand beschloß, 1300 Arbeiter, welche ohne sein Zutun durch die Brutalität der Unternehmer in den Streik getrieben wurden, ohne alle gesetzlichen Wege durchgegangen zu haben, zu unterstützen, wird die ganze Gewerkschaft, also 65 000 Mann, für den Schaden verantwortlich gemacht, den die böswilligen Unternehmer hierdurch erlitten.

Bevor ich diese Zeilen schreibe, will ich noch kurz eine Episode aus diesem Prozeß schildern. Unter den vielen Zeugen, die von seiten der Kläger geladen waren, befand sich William Collinson, „General Secretary of the National Free Labour Association“ (d. h. Sekretär einer nationalen Organisation zur Organisierung des Streikbruchs). Dieser Herr sagte, seine Organisation sei gegründet worden, um die Tyrannei der Gewerkschaften zu brechen. Weiter erzählte er, daß die Mitglieder 2,50 M. Beiträge pro Jahr bezahlen, die Unternehmer bezahlen 42 M. pro Jahr. „Wir wollten diesem Streik das Rückgrat in 48 Stunden brechen und wir erhielten 2000 M. für unsere Mühe.“ Zum Schluß sagte er: „Unsere Assoziation ist die größte und beste Arbeiterorganisation auf der ganzen Welt.“

Augenblicklich tagt in London eine außerordentliche Konferenz der Eisenbahnarbeiter. Den Hauptverhandlungspunkt bildet das Urteil. Die Verhandlungen haben bis jetzt in der Hauptsache hinter verschlossenen Türen stattgefunden. Wie der Generalsekretär der Presse berichtet hat, wurde gestern beschlossen, nicht gegen das gefällte Urteil zu appellieren; „doch wenn die Gewerkschaften des Landes gewillt sind, das Urteil vor die Landrichter-Kammer zu bringen, so sind wir bereit, dieselben zu unterstützen und wir werden dann auch einen Teil der Kosten tragen“.

Ich werde über die Konferenz wie auch über Stimmung, die das Urteil hervorgerufen hat, ausführlicher berichten.

London.

B. Weingart

Ein **Erpressungsprozeß** steht am 19. Januar dem Vorsitzenden der Zahlstelle Magdeburg des Verbandes der Maurer bevor, der nebst zwei Kollegen Beleidigung und Belästigung Arbeitswilliger und versuchten Erpressung angeklagt ist und seit vier Monaten bereits in Untersuchungshaft sitzt, das ist wie eine jener Justizaktionen, die jeden Glauben an eine gewerkschaftsfreundlichen Regierungskurs gründlich stören müssen.

Andere Organisationen.

Eine „vernünftige“ Gewerkschaftsbewegung.

Herr Licentiat Mümm, dessen Organisationsstätigkeit bisher darauf gerichtet war, die Heimerbeiterinnen und Fleischer auseinander zu organisieren, und dessen Mißerfolg bei der versuchten Nachahmung eines Centralarbeitersekretariats noch in frischer Erinnerung sind, produziert sich jetzt auf dem Gebiete der Kartographie. Sein neuester Plan geht dahin, alle bestehenden Organisationen der Gastwirtsgehilfen, mit Ausnahme des unser Generalkommission angegeschlossen Verbandes, in ein Kartellverhältnis zu bringen. Eine am 14. Januar stattfindende Konferenz soll diesen Plan verwirklichen. Die Gastwirtsgehilfen werden hoffentlich einsehen, daß es vernünftiger ist, sich gemeinsam zur ersten Wahrung ihrer beruflichen Interessen zusammenzuschließen, als in einer für praktische Zwecke völlig unbrauchbaren Organisation ein Pieder für theologische Arbeiterbeglückung zu errichten.

Auch die Berliner Anarchisten wollen wieder gewerkschaftliche Organisationen gründen. In ihrem Organ „Neues Leben“ ist zu lesen: „Freie Gewerkschaft aller Berufe Berlins und Umgegend“ nennt sich eine neugegründete gewerkschaftliche Organisation deren Hauptaufgabe in der Propagierung und Förderung der Idee des Generalstreiks und der dadurch notwendig bedingten sozialen Genossenschaften besteht soll. Außerdem leistet die „Freie Gewerkschaft“ ihren Mitgliedern in allen aus den bestehenden Arbeitsverträgen resultierenden Streitigkeiten Rechtsschutz, sowie Unterstützung bei Maßregelungen, Aussperrungen und Streiks bei einem Eintrittsgeld von 30 Pf. und einem wöchentlichen Beitrag von 25 Pf.“ Der Bewegungsgeschick lockt die Geier an. Die Anarchisten scheinen gewittert zu haben, daß der Auflösungsprozeß der lokalen Vertrauensmännercentralisationen trotz aller Sympatien nicht mehr aufzuhalten ist und sie stellen sich rechtzeitig ein, um ihren Teil der Beute in Empfang zu nehmen. Der wird ihnen auch sicher nicht entgehen, denn ein Teil dieser Sonderbündler war längst für diese Wirrköpfe reif. Die ehrlichen Gewerkschaftler werden den Weg zu den Verbänden zu finden wissen.

Mitteilungen.

An die Gewerkschaftskartelle Thüringens.

In Ermangelung genügender Adressen von Brauereiarbeitern sind einem Teil der Kartelle Thüringens Fragebogen behufs Erhebung der Lage der Brauereiarbeiter zugegangen.

Dieselben werden ersucht, die Fragebogen nach bestem Können und Wissen auszufüllen und dem Unterzeichneten möglichst bald zu übermitteln.

Indem wir der Unterstützung in dieser wichtigen Organisationsaufgabe entgegensehen, verbleiben mit bestem Dank im voraus

Der Gauvorstand des III. Gaues (Thüringen).

Centralverband deutscher Brauereiarbeiter.

J. A. C. Badert, Gera, Lützowstr. 20.